MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 1. Februar 2024

Bericht des Magistrats
Drucksachen Nr. 17-314/I/1024 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	29.01.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschafts-förderungsausschuss	11.03.2024		
Stadtverordnetenversammlung	18.03.2024		

Betreff: **Beteiligungsbericht der Einhardstadt Seligenstadt 2022**
- Vorlage des Magistrats vom 29.01.2024 - BERICHT -
Drucks. 17-314/I/1024 21-26

Anlagen: Beteiligungsbericht 2022

Die Hessische Gemeindeordnung verpflichtet die Kommunen zur Erstellung und Offenlegung eines Berichtes über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts (§ 123a HGO).
In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, an denen die Gemeinde mit mindestens 20 Prozent beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht basiert auf den jeweiligen Jahresabschlüssen 2022 der Unternehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten den beiliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Seligenstadt
Geschichte(n) hautnah erleben

Beteiligungsbericht
Einhardstadt Seligenstadt 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.1 ZIELE DES BETEILIGUNGSBERICHTS

Die Hessische Gemeindeordnung verpflichtet die Kommunen zur Erstellung eines Berichtes über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts (§123a HGO). In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, an denen die Gemeinde mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht ist nach den gesetzlichen Vorgaben jährlich zu erstellen. Er dient der Information der Öffentlichkeit und der Gemeindevertretung. Er ist von dieser in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Bericht hat die Zielsetzung, der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit einen Überblick über das Beteiligungsvermögen der Kommune zu geben.

1.2 INHALTE DES BETEILIGUNGSBERICHTES

Nach § 123a Abs. 2 HGO soll der Bericht mindestens Angaben enthalten über

- Gegenstand des Unternehmens
- Beteiligungsverhältnisse
- Besetzung der Organe
- Beteiligungen des Unternehmens
- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs
- Ertragslage des Unternehmens
- Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft
- Kreditaufnahmen
- von der Gemeinde gewährte Sicherheiten

Außerdem soll der Beteiligungsbericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO (wirtschaftliche Betätigung) für das Unternehmen enthalten.

§ 121 ABS. 1 HGO WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG

Eine Gemeinde darf sich gem. § 121 Abs. 1 HGO nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht, und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

Darüber hinaus dürfen sich Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen.

Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten,

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs

Diesbezüglich wird auf die Prüfung „Wirtschaftliche Betätigung; Prüfung nach § 121 Abs. 7 HGO, Antrag des Magistrats vom 10.08.2020, Drucks. 16-335/I/1434 16-21 verwiesen. In der Stadtverordnetenversammlung am 7. September 2020 wurde der diesbezügliche Bericht zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, dass die Betätigungen die Voraussetzungen des § 121 HGO erfüllen.

Als Grundlage des Beteiligungsberichts dienen die jeweiligen Jahresabschlüsse 2022 mit Anhang und Lageberichten der Geschäftsleitungen der Unternehmen.

2. BETEILIGUNGEN IM ÜBERBLICK

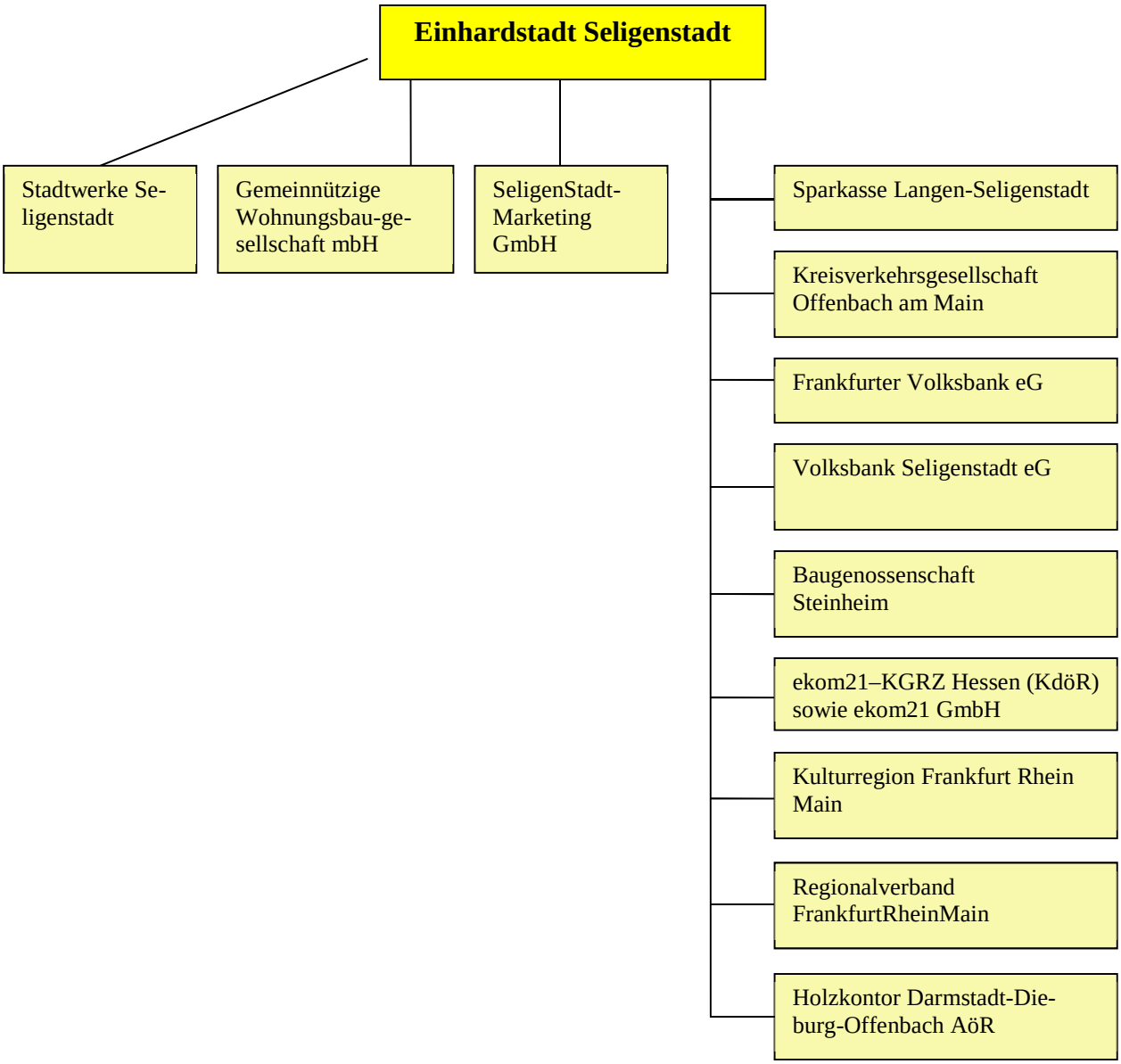

In diesem Schaubild sind alle Beteiligungen der Stadt Seligenstadt abgebildet, unabhängig von deren Rechtsform und dem Beteiligungsanteil.

Gegenstand des Beteiligungsberichtes sind nach § 123a HGO jedoch nur Beteiligungen in der Rechtsform des Privatrechts, an denen die Gemeinde mit mindestens 20 Prozent beteiligt ist.

Bei der Stadt Seligenstadt trifft dies auf folgende Beteiligungen zu:
1. Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Seligenstadt (siehe 3.1)
2. SeligenStadtMarketing GmbH (siehe 3.2)

3. BETEILIGUNGEN DES PRIVATRECHTS MIT EINEM ANTEIL VON ÜBER 20%

3.1 Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Seligenstadt

Allgemeine Angaben

Anschrift:	63500 Seligenstadt, Marktplatz 1
Beteiligungsverhältnis:	80% Stadt Seligenstadt 20% Förderkreis Lichtblick
Gegenstand des Unternehmens:	Tätigkeit ist Altenfürsorge und Förderung der Hilfe für Behinderte. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung von geeignetem Wohnraum für Behinderte, altengerechtes Wohnen und die Überlassung an Betroffene in der Wallstraße 38-40, 63500 Seligenstadt
Stammkapital:	25.564,59 € davon Stadt Seligenstadt 20.451,68 €
Organe:	Aufsichtsrat Geschäftsführung Gesellschafterversammlung
Gesellschafterversammlung:	Herr Bürgermeister Dr. Daniell Bastian Frau Johanna Wurzel
Aufsichtsrat:	Herr Bürgermeister Dr. Daniell Bastian, Vorsitzender Herr Karl-Heinz Maurer Herr Marius Müller Herr Dr. Ingo Pfaller Frau Johanna Wurzel
Geschäftsführer:	Herr Ernst-Detlef Bengs bis 26.01.2022 Herr Hans Christian Bengs ab 27.01.2022

J A H R E S A B S C H L U S S

zum 31.12.2022

Gem. Wohnungsgesellschaft mbH
Seligenstadt

Marktplatz 1

63500 Seligenstadt

Finanzamt: Offenbach am Main I

Steuernummer: 035/250/50426

B I L A N Z zum 31.12.2022

Gem. Wohnungsgesellschaft mbH, Seligenstadt

A K T I V A

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	1.668.157,56		1.697.354,05
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9,00		9,00
		1.668.166,56	1.697.363,05
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Unfertige Leistungen	5.425,38		4.390,38
		5.425,38	4.390,38
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände	3.590,60		78,72
		3.590,60	78,72
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		**231.753,63**	209.573,00
		1.908.936,17	1.911.405,15

B I L A N Z zum 31.12.2022

Gem. Wohnungsgesellschaft mbH, Seligenstadt

P A S S I V A

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.564,59		25.564,59
II. Kapitalrücklage	928.960,96		928.960,96
III. Gewinnrücklage	47.045,92		47.045,92
IV. Gewinnvortrag	6.296,78		0,00
V. Jahresüberschuss	18.631,39		6.296,78
		1.026.499,64	1.007.868,25
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen	12.000,00		12.000,00
		12.000,00	12.000,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	846.373,21		872.402,97
2. Verbindlichkeiten aus Vermietung	16.636,23		15.517,01
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 7.427,09 (Euro 3.035,01)	7.427,09		3.035,01
4. sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 581,91)	0,00		581,91
		870.436,53	891.536,90
		1.908.936,17	1.911.405,15

G E W I N N - U N D V E R L U S T R E C H N U N G vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Gem. Wohnungsgesellschaft mbH, Seligenstadt

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung		**121.902,98**	116.935,32
2. Bestandserhöhung (Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen)		**1.035,00**	-295,68
3. Gesamtleistung		**122.937,98**	116.639,64
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		**0,00**	3.090,34
5. Materialaufwand			
a) Aufwand für Hausbewirtschaftung		**39.433,75**	45.143,79
6. Personalaufwand			
a) Verwalteraufwand, Löhne und Gehälter	6.176,11		6.102,69
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.021,40	**7.197,51**	1.142,66
7. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen		**29.196,49**	29.411,49
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) verschiedene betriebliche Kosten		**19.910,04**	22.693,32
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		**8.568,80**	8.939,25
10. Ergebnis nach Steuern		**18.631,39**	6.296,78
11. Jahresüberschuss		**18.631,39**	6.296,78

3.2 SeligenStadtMarketing GmbH

Allgemeine Angaben

Anschrift:	63500 Seligenstadt, Marktplatz 1 Tel. 06182 – 87 8100
Beteiligungsverhältnis:	51 % Gewerbeverein Seligenstadt, Freihofstraße 1 49 % Stadt Seligenstadt, Marktplatz 1
Gegenstand des Unternehmens:	Systematische Vermarktung der Stadt Seligenstadt. Hierzu gehören insbesondere: Aktivitäten in den Bereichen Standortmarketing, Tourismusförderung, sowie Verwaltungsmanagement im Interesse der Seligenstädter Bürgerschaft und der in Seligenstadt ansässigen Unternehmen. Die Vermarktung erfolgt durch Konzeptionierung, Koordination, Durchführung und Umsetzung von Aktivitäten und Maßnahmen. Mit der städtischen Wirtschaftsförderung erfolgt regelmäßig eine enge Abstimmung.
Stammkapital:	25.000,00 € davon städtischer Anteil: 12.250,00 €
Organe:	Gesellschafterversammlung Geschäftsführung
Gesellschafterversammlung:	Herr Bürgermeister Dr. Daniell Bastian Herr Michael Gerheim Herr Richard Georgi Herr Wolfgang Reuter Frau Dagmar B. Nonn-Adams Herr Richard Fecher
Geschäftsführung:	Herr Dr. Ernst-Günter Graf

BILANZ zum 31. Dezember 2022

SeligenStadtMarketing GmbH, 63500 Seligenstadt

AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,00	2,00
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	234,00	608,00
Summe Anlagevermögen	236,00	610,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	875,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.118,70	414,89
	3.118,70	414,89
Übertrag	1.111,00	610,00

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	168.000,00	162.000,00
III. Verlustvortrag	169.915,18	152.735,61
IV. Jahresfehlbetrag	15.809,02	17.179,57
Summe Eigenkapital	7.275,80	17.084,82
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	480,20	59,47
2. sonstige Rückstellungen	7.630,00	2.530,00
	8.110,20	2.589,47
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.377,08	412,70
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	93,75	2.223,08
3. sonstige Verbindlichkeiten	7.095,23	4.308,69
	14.566,06	6.944,47
D. Rechnungsabgrenzungsposten	600,00	600,00
Übertrag	30.552,06	27.218,76

BILANZ zum 31. Dezember 2022

SeligenStadtMarketing GmbH, 63500 Seligenstadt

AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	1.111,00	610,00
	3.118,70	414,89
2. sonstige Vermögensgegenstände	403,00	879,07
	3.521,70	1.293,96
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	25.919,36	25.314,80
Summe Umlaufvermögen	30.316,06	26.608,76
	30.552,06	**27.218,76**

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	30.552,06	27.218,76
	30.552,06	**27.218,76**

Seligenstadt, 27.04.2023

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	114.047,53	70.910,79
2. Gesamtleistung	**114.047,53**	**70.910,79**
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	174,79	1.624,88
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	877,74	66,81
	1.052,53	1.691,69
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	52.138,78	9.326,18
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	139,90	6.906,90
	52.278,68	16.233,08
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	44.234,36	37.738,74
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	10.194,76	8.477,22
- davon für Altersversorgung Euro 511,20 (Euro 0,00)		
	54.429,12	46.215,96
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	374,00	1.069,00
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	1.071,44	633,31
b) Reparaturen und Instandhaltungen	10.650,85	13.398,87
c) Werbe- und Reisekosten	950,96	1.448,14
d) verschiedene betriebliche Kosten	10.025,88	9.774,72
e) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	0,00	550,00
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	953,50	364,84
	23.652,63	26.169,88
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	174,65	95,11
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,98-
10. Ergebnis nach Steuern	**15.809,02-**	**17.179,57-**
11. Jahresfehlbetrag	**15.809,02**	**17.179,57**

Seligenstadt, 27.04.2023

MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 20. Februar 2024

Antrag des Magistrats
Drucksachen Nr. 17-321/I/1032 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	15.02.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschafts-förderungsausschuss	11.03.2024		
Stadtverordnetenversammlung	18.03.2024		

Betreff: **Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Seligenstadt inklusive Prüfbericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer**
- Antrag des Magistrats vom 15.02.2024 -
Drucks. 17-321/I/1032 21-26

Anlagen: Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Seligenstadt

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

a) Der Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Seligenstadt zum 31.12.2022 einschließlich des Prüfungsberichtes wird festgestellt.

b) Der im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesene Jahresgewinn der Betriebszweige Abwasserbeseitigung in Höhe von EUR 722.947,30 und Wasserversorgung in Höhe von EUR 115.124,81 werden den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt.

c) Der Jahresverlust des Betriebszweiges Bauhof zum 31.12.2022 in Höhe von EUR 41.706,55 wird aus den zweckgebundenen Rücklagen abgedeckt.

d) Vom Jahresverlust des Betriebszweiges Mainfähre in Höhe von EUR 230.180,38 zum 31.12.2022 werden EUR 31.960,00 aus den zweckgebundenen Rücklagen und EUR 198.220,38 durch Zuführung von der Stadt abgedeckt.

e) Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2022 auf der Grundlage des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers Entlastung erteilt.

Begründung:

Aufgrund des § 7 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit der Betriebssatzung hat die Betriebskommission eine Stellungnahme zum Jahresabschluss zu geben.

Es ist demnach der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2022 festzustellen, die Verwendung des Jahresgewinns und die Abrechnung des Jahresverlustes vorzuschlagen.

Gleichzeitig ist der Betriebsleitung Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

PKF FASSELT

Stadtwerke Seligenstadt

Seligenstadt

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr 2022

PKF FASSELT

Stadtwerke Seligenstadt

Seligenstadt

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2022

PKF Fasselt Partnerschaft mbB · Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte
Tel. +49 203 30001-0 I Fax +49 203 30001-50 I www.pkf-fasselt.de
Niederlassung Duisburg I Schifferstraße 210 I 47059 Duisburg I Postfach 100462 I 47004 Duisburg

Rechtsform: PartG mbB | Sitz: Berlin | Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg | PR Nr. 645 B | Registriert beim PCAOB

Inhaltsverzeichnis Seite

Anlagen	Nr.	Seiten
Bilanz zum 31. Dezember 2022	1	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	2	1
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022	3	1 - 8
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022	4	1 - 18
Erfolgsübersicht - nach Bereichen gegliedert - für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	5	1
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	6	1 - 17

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung der

Stadtwerke Seligenstadt, Seligenstadt,
(im Folgenden auch SW Seligenstadt, Stadtwerke oder Betrieb genannt)

hat uns als den in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Februar 2021 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 EigBGes Hessen gewählten Abschlussprüfer am 20. März 2023 beauftragt, den Jahresabschluss des Betriebs zum 31. Dezember 2022 (Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag ist um die Prüfung nach § 53 HGrG sowie um die Prüfung der Erfolgsübersicht erweitert.

Der Betrieb hat den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Hessen (EigBGes Hessen), in der Fassung vom 9. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016, und nach den Vorschriften des HGB aufgestellt.

Der vorliegende Bericht ist an den geprüften Eigenbetrieb gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, sowie unsere Besonderen Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020 vereinbart.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen i. S. d. einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. sind bei unserer Prüfung beachtet worden. Dieser Prüfungsbericht ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt worden.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Eigenbetrieb Stadtwerke Seligenstadt, Seligenstadt, für den als **Anlagen 1 bis 3** beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 sowie den in **Anlage 4** wiedergegebenen Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Stadtwerke Seligenstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Seligenstadt - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Seligenstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Seligenstadt zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke Seligenstadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen sowie den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des hessischen Eigenbetriebsgesetzes und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses

zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des hessischen Eigenbetriebsgesetzes und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des hessischen Eigenbetriebsgesetzes und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den

Vorschriften des hessischen Eigenbetriebsgesetzes und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Betriebs ist die Durchführung der Trinkwasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Betrieb der Mainfähre sowie der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen, Park- und Spielanlagen, Kinderspielplätzen, Sportplätzen und Friedhöfen.

Zusätzlich nehmen die Stadtwerke Aufgaben in den Bereichen der Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes für die Stadt, die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung und der elektrischen Anlagen sowie die Durchführung des technischen Betriebs der Umweltsammelstelle wahr.

3.2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Betriebsleitung beurteilt die Lage des Betriebs in zusammengefasster Form wie folgt:

Die Stadtwerke Seligenstadt haben im Wirtschaftsjahr 2022 einen Jahresüberschuss von 566 TEUR erzielt. Hiervon entfallen 723 TEUR auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung und 115 TEUR auf den Betriebszweig Wasserversorgung. Dagegen schließen die Betriebszweige Mainfähre und Bauhof das Berichtsjahr mit Jahresfehlbeträgen von 230 TEUR (Mainfähre) bzw. 42 TEUR (Bauhof) ab.

Die Bilanzsumme von 38.197 TEUR ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen (+337 TEUR). Die Bilanz ist geprägt durch das Anlagevermögen (36.751 TEUR), welches ebenfalls einen Anstieg zum Vorjahr verzeichnen konnte (+1.079 TEUR). Dagegen haben sich die Forderungen um 667 TEUR verringert.

Das Eigenkapital hat sich um 780 TEUR erhöht. Dem entgegen haben sich die Sonderposten im Wesentlichen aufgrund planmäßiger Auflösungen um 267 TEUR vermindert. Ebenso sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund planmäßiger Tilgungen um 624 TEUR zurückgegangen.

Risiken werden von der Betriebsleitung in zukünftig steigenden Gas- und Rohstoffpreisen gesehen, die jedoch in den Gebührenbereichen über höhere Gebühren an die Gebührenpflichtigen weiterbelastet werden können. Für die Bereiche Mainfähre und Bauhof werden diese zu höheren Verlusten beziehungsweise geringeren Gewinnen führen.

Ebenso sieht die Betriebsleitung Probleme mit Lieferengpässen. Diesem Risiko wird mit rechtzeitigen Bestellungen und langfristigen Planungen entgegengewirkt.

Zudem werden Risiken im Bereich Personal gesehen. Hier sind in den nächsten Jahren zahlreiche Stellen aufgrund des altersbedingten Ausscheidens von Mitarbeitern neu zu besetzen. Aufgrund des Fachkräftemangels sieht die Betriebsleitung hier das Risiko, dass Stellen unter Umständen nur mit zeitlicher Verzögerung besetzt werden könnten.

Die Betriebsleitung sieht keine Gefährdung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Betriebs. Auf die Ausführungen im Lagebericht (**Anlage 4**) wird verwiesen.

Auf der Grundlage der von uns geprüften Unterlagen sowie der von uns im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführten Analysen ergeben sich aus unserer Sicht keine Einwendungen gegen die Einschätzung der Betriebsleitung zur Lage, zum Fortbestand und zu der zukünftigen Entwicklung des Betriebs.

3.3. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 haben wir folgenden gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichtspflichtigen Verstoß gegen sonstige gesetzliche und satzungsmäßige Regelungen festgestellt:

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt (§ 27 Abs. 1 EigBGEs Hessen).

4. Prüfungsdurchführung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Entsprechend § 317 HGB sind die Buchführung des Betriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 (Rechnungslegung) Gegenstand der Abschlussprüfung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für hessische Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung aufgestellt worden.

Die Prüfung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 316 ff. HGB, und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) berücksichtigt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Betriebs zugesichert werden kann.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem unter Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk.

Prüfungsschwerpunkte sind für das Berichtsjahr die Umsatzerlöse und Materialaufwendungen gewesen.

An der körperlichen Vollaufnahme des Vorratsvermögens zum Jahreswechsel haben wir nicht teilgenommen.

Saldenbestätigungen für Lieferanten sind in Stichproben auf den Abschlussstichtag nach der positiven Methode eingeholt worden.

Weiterhin sind von nahezu sämtlichen Kreditinstituten, mit denen die Stadtwerke Seligenstadt im Wirtschaftsjahr 2022 in Geschäftsverbindung gestanden hat, Bestätigungen der zum Abschlussstichtag bestehenden Salden, Unterschriftsberechtigungen und Konditionen sowie weitere Informationen eingeholt worden. Von den Kreditinstituten, bei denen die Stadtwerke ausschließlich Darlehen aufgenommen haben und für die keine Bestätigung des Kreditinstituts erfolgt ist, haben uns Saldenmitteilungen zum 31. Dezember 2022 vorgelegen.

Die Durchführung der Saldenbestätigungsaktionen ist unter unserer Kontrolle erfolgt.

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 sind ebenfalls von uns geprüft und unter dem 2. November 2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Zahlen zum 31. Dezember 2021 sind richtig auf das Wirtschaftsjahr 2022 vorgetragen worden.

Die gesetzlichen Vertreter und die uns benannten Mitarbeiter haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung ist eingeholt worden.

5. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung des Betriebs.

Die Buchführung hat während des gesamten Wirtschaftsjahres 2022 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen; die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsmäßig in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abgebildet.

Durch die Umstellung der Hauptbuchhaltung zum 1. Januar 2022 erfolgt die Finanzbuchführung unter Einsatz der Software FINANZ+ der Firma DATA-PLAN Computer Consulting

GmbH. Die Software FINANZ+ löste damit die zuvor eingesetzt Software FIBAU 7.0, der Firma BAUMANN Software GmbH ab.

Das Nebenbuch der Anlagenbuchführung wird durch die Schüllermann - Wirtschafts- und Steuerberatung - GmbH unter Einsatz der Software der DATEV e. G. geführt.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wird durch die Stadt Seligenstadt vorgenommen.

Die Verbrauchsabrechnungen für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung werden unter Einsatz der Software FINANZ+ der Firma DATA-PLAN Computer Consulting GmbH abgewickelt.

Es sind von uns im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen worden, die dagegen sprechen, dass die vom Unternehmen getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und der hierfür eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten.

5.2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss des Betriebs zum 31. Dezember 2022 sind in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden; die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere gemäß §§ 284 ff. HGB und § 25 EigBGes Hessen, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

Der Betrieb hat zulässigerweise die Berichterstattung im Anhang unter Bezugnahme auf § 286 HGB in folgenden Punkten eingeschränkt:

Die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der Betriebsleitung sind zu Recht gemäß § 286 Abs. 4 HGB unterlassen worden, da sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieses Organs feststellen ließen.

5.3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Seligenstadt zum 31. Dezember 2022 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Zu den Bewertungsgrundlagen wird auf die Ausführungen zu den Bewertungsmethoden im Anhang (**Anlage 3**) wird verwiesen.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022 hat es keine Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen mit wesentlichem Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d. h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, gegeben.

7. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Unser Prüfungsauftrag hat sich auch auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erstreckt.

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard IDW PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in **Anlage 6** zusammengestellt.

Nach unserem Ermessen sind die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden.

Unsere Prüfung, die keine Gesamtbeurteilung über die Betriebsleitung darstellt, hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserem Ermessen keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Die Prüfung der Erfolgsübersicht gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 EigBGes Hessen hat ebenfalls keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 (Bilanzsumme 38.196.577,43 EUR; Jahresüberschuss 566.185,18 EUR) und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2022 der Stadtwerke Seligenstadt haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstattet.

Duisburg, den 22. Dezember 2023

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Lickfett
Wirtschaftsprüferin

Büchtmann
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Stadtwerke Seligenstadt
Seligenstadt

Bilanz zum 31. Dezember 2022

A k t i v s e i t e		EUR	Vorjahr EUR
A.	**Anlagevermögen**		
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**		
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	29.385,00	29.264,00
II.	**Sachanlagen**		
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs-, Geschäfts- und anderen Bauten	11.187.577,00	11.509.243,00
2.	Bauten auf fremden Grundstücken	1.787,00	2.012,00
3.	Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	20.445.606,00	20.728.501,00
4.	Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	51.072,00	72.909,00
5.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.512.929,00	1.410.933,00
6.	Anlagen im Bau	2.825.649,61	1.221.839,51
		36.024.620,61	34.945.437,51
III.	**Finanzanlagen**		
	Beteiligungen	697.475,74	697.475,74
		36.751.481,35	**35.672.177,25**
B.	**Umlaufvermögen**		
I.	**Vorräte**		
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	125.386,20	151.629,95
II.	**Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände**		
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	734.559,07	646.362,06
2.	Forderungen an die Stadt	329.139,94	1.084.182,72
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	135.842,34	51.420,29
		1.199.541,35	1.781.965,07
III.	**Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**	120.168,53	253.438,29
		1.445.096,08	**2.187.033,31**
		38.196.577,43	**37.859.210,56**

P a s s i v s e i t e		EUR	Vorjahr EUR
A.	**Eigenkapital**		
I.	**Stammkapital**	1.750.000,00	1.750.000,00
II.	**Rücklagen**		
1.	Allgemeine Rücklagen	500.000,00	500.000,00
2.	Zweckgebundene Rücklagen	26.133.809,49	25.095.217,97
III.	**Gewinn/Verlust**		
	Gewinn des Vorjahres	824.450,53	
	Zuführung zu den Rücklagen	-1.066.300,52	
	Entnahme aus den Rücklagen	27.709,00	
	Verlustausgleich durch die Stadt	214.140,99	
		0,00	
	Jahresgewinn	566.185,18	824.450,53
		28.949.994,67	**28.169.668,50**
B.	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse**	**2.313.100,00**	**2.579.877,00**
C.	**Rückstellungen**		
	Sonstige Rückstellungen	**840.868,00**	**1.026.883,00**
D.	**Verbindlichkeiten**		
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 522.724,61 EUR (Vorjahr 633.114,98 EUR)	4.463.876,66	5.087.750,19
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 671.237,14 EUR (Vorjahr 331.066,00 EUR)	671.237,14	331.066,00
3.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 412.354,65 EUR (Vorjahr 210.394,73 EUR)	412.354,65	210.394,73
4.	Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 545.146,31 EUR (Vorjahr 453.571,14 EUR) davon aus Steuern 30.417,19 EUR (Vorjahr 42.351,04 EUR)	545.146,31	453.571,14
		6.092.614,76	**6.082.782,06**
		38.196.577,43	**37.859.210,56**

Stadtwerke Seligenstadt
Seligenstadt

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	9.016.249,03	9.135.476,42
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	39.285,40	31.108,24
3. Sonstige betriebliche Erträge	77.802,75	120.889,96
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.352.363,44	1.006.183,41
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.219.940,34	1.469.195,22
	2.572.303,78	2.475.378,63
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.469.102,20	2.425.552,33
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	741.919,02	734.701,35
davon für Altersversorgung 201.917,81 EUR (Vorjahr 201.909,97 EUR)	3.211.021,22	3.160.253,68
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.025.658,61	2.030.247,31
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	687.302,70	698.602,08
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	319,32	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	61.823,36	74.761,80
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**575.546,83**	**848.231,12**
11. Sonstige Steuern	9.361,65	9.176,65
12. Verlustvortrag	0,00	-14.603,94
13. Jahresüberschuss	**566.185,18**	**824.450,53**

Stadtwerke Seligenstadt
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS UND ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Stadtwerke Seligenstadt sind ein Eigenbetrieb der Stadt Seligenstadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Auf den Jahresabschluss der Stadtwerke Seligenstadt zum 31. Dezember 2022 werden gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewendet. Bei der Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblattvorschriften des Eigenbetriebsgesetzes beachtet.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgen nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 sind die immateriellen Vermögensstände des Anlagevermögens sowie das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Sätze vorgenommen, die auch handelsrechtlich nicht zu beanstanden sind. Die Abschreibung auf Sachanlagevermögen erfolgt hierbei grundsätzlich unter Anwendung der linearen Abschreibungsmethode. Die Abschreibung erfolgt im Anschaffungsjahr monatsgenau (pro rata temporis). Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen EUR 150,00 und EUR 1.000,00 werden einem Sammelposten zugeführt und über 5 Jahre abgeschrieben.

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Mitgliedschaft beim Abwasserverband Schleifbach, die in Anlehnung an die Vorschriften des § 59 Abs. 4 GemHVO und der Ziffer 10 der dazu erlassenen Hinweise mit dem anteiligen Eigenkapital der jeweiligen Verbände zum Zeitpunkt der Einlage am 31. Dezember 2008 bewertet wurden.

Die Vorräte sind mit den fortgeschriebenen durchschnittlichen Einstandspreisen abzüglich Skonti und Rabatten bewertet. Das Niederstwertprinzip wird beachtet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Zweifelhafte Forderungen wurden einzelwertberichtigt. Auf Forderungen wurden zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Soweit Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt bestanden, sind diese Beträge in der Bilanz unter gesonderten Posten ausgewiesen.

Die Bilanzierung des Eigenkapitals erfolgt zu Nennwerten.

Die erhobenen Anschlussbeiträge und -kostenersätze werden einem Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse zugeführt. Die Auflösung erfolgt korrespondierend zur Nutzungsdauer des entsprechenden Anlagevermögens.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes stellen sich wie folgt dar:

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens der Stadtwerke Seligenstadt im Wirtschaftsjahr 2022

Posten des Anlagevermögens	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen des Wirtschaftsjahres	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge (./.)	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	521.453,68	6.528,22	17.956,44	0,00	510.025,46	492.189,68	6.407,22	17.956,44	480.640,46	29.385,00	29.264,00	1,26	5,76
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs-, Geschäfts- und anderen Bauten	26.473.196,41	0,00	0,00	357.768,25	26.830.964,66	14.963.953,41	679.434,25	0,00	15.643.387,66	11.187.577,00	11.509.243,00	2,53	41,70
2. Bauten auf fremden Grundstücken	230.748,48	0,00	0,00	0,00	230.748,48	228.736,48	225,00	0,00	228.961,48	1.787,00	2.012,00	0,10	0,77
3. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	46.992.912,78	221.028,07	0,00	535.135,30	47.749.076,15	26.264.411,78	1.039.058,37	0,00	27.303.470,15	20.445.606,00	20.728.501,00	2,18	42,82
4. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	367.642,76	0,00	0,00	0,00	367.642,76	294.733,76	21.837,00	0,00	316.570,76	51.072,00	72.909,00	5,94	13,89
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.843.555,57	387.109,77	479.261,67	0,00	4.751.403,67	3.432.622,57	278.696,77	472.844,67	3.238.474,67	1.512.929,00	1.410.933,00	5,87	31,84
6. Anlagen im Bau	1.221.839,51	2.496.713,65	0,00	-892.903,55	2.825.649,61	0,00	0,00	0,00	0,00	2.825.649,61	1.221.839,51	0,00	100,00
	80.129.895,51	3.104.851,49	479.261,67	0,00	82.755.485,33	45.184.458,00	2.019.251,39	472.844,67	46.730.864,72	36.024.620,61	34.945.437,51	2,44	43,53
III. Finanzanlagen													
Beteiligungen	697.475,74	0,00	0,00	0,00	697.475,74	0,00	0,00	0,00	0,00	697.475,74	697.475,74	0,00	100,00
Anlagevermögen gesamt	81.348.824,93	3.111.379,71	497.218,11	0,00	83.962.986,53	45.676.647,68	2.025.658,61	490.801,11	47.211.505,18	36.751.481,35	35.672.177,25	2,41	43,77

Die Restlaufzeit der **Forderungen** beträgt bis zu einem Jahr.

Geschäfte mit Derivaten werden nicht getätigt.

Eigenkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 1.750.000,00.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Gebührenüberdeckungen (TEUR 700), den Urlaubsanspruch (TEUR 83), die Kosten der Prüfung und Erstellung des Jahresabschlusses (TEUR 37), die Abwasserabgabe (TEUR 10) sowie übrige Verpflichtungen (TEUR 15).

Verbindlichkeiten

		Davon mit einer Restlaufzeit			
	Gesamtbetrag 31.12.2022	bis zu einem Jahr	zwischen einem Jahr und fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	Gesamtbetrag 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.463.876,66	522.724,61	2.691.204,62	1.249.947,43	5.087.750,19
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	671.237,14	671.237,14	0,00	0,00	331.066,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	412.354,65	412.354,65	0,00	0,00	210.394,73
Sonstige Verbindlichkeiten	545.146,31	545.146,31	0,00	0,00	453.571,14
	6.092.614,76	2.151.462,71	2.691.204,62	1.249.947,43	6.082.782,06

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Die **Umsatzerlöse** verteilen sich wie folgt auf die Betriebszweige:

	Wasser-versorgung	Mainfähre	Abwasser-beseitigung	Bauhof	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Erträge aus Lieferungen und Leistungen/ Benutzungsgebühren	1.714.719,28	116.470,84	4.123.780,26	2.719.060,34	8.674.030,72
Auflösung Sonderposten	67.387,89	0,00	218.747,00	1.743,00	287.877,89
Sonstige Umsatzerlöse	33.223,46	0,00	21.116,96	0,00	54.340,42
	1.815.330,63	116.470,84	4.363.644,22	2.720.803,34	9.016.249,03

Die **Konzessionsabgabe** 2022 in Höhe von EUR 145.320,98 für den Betriebszweig Wasserversorgung konnte lediglich in Höhe von EUR 49.515,35 an die Stadt Seligenstadt entrichtet werden, da die Wasserversorgung den erforderlichen Mindestgewinn nicht in ausreichender Höhe erwirtschaftet hat. Folgende Konzessionsabgaben stehen zur Nachholung zur Verfügung, sofern in ausreichender Höhe Gewinne vorhanden sind:

	EUR
– Konzessionsabgabe 2018 (voller Betrag)	163.743,28
– Konzessionsabgabe 2019 (Restbetrag)	33.705,92
– Konzessionsabgabe 2020 (Restbetrag)	13.545,48
– Konzessionsabgabe 2021 (Restbetrag)	99.316,73
– Konzessionsabgabe 2022 (Restbetrag)	95.805,63
	406.117,04

Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt (ZVK).

Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der ZVK besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen, auf die Stadtwerke Seligenstadt entfallenden Vermögen der ZVK. Die für eine Rückstellungsberechnung erforderlichen Daten der ausgeschiedenen Mitarbeiter liegen allenfalls der ZVK vor und stehen - wie allen Mitgliedern der ZVK - den Stadtwerken Seligenstadt nicht zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich in Form einer Umlage und durch Erhebung eines Sanierungsgeldes. Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter beträgt TEUR 2.467 (Vorjahr TEUR 2.428).

Der Umlagesatz beträgt seit 1. Januar 2009 unverändert 8,5 % inklusive 2,3 % Sanierungsgeld; davon sind 0,5 % als Netto-Lohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen. Im Jahr 2022 ist der Umlagesatz weiterhin stabil und es liegen keine Informationen zu künftigen Anpassungen vor.

III. ERGÄNZENDE ANGABEN

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Bestellobligo von TEUR 1.050 für Baumaßnahmen der Wasserversorgung und TEUR 1.130 für Baumaßnahmen der Abwasserbeseitigung.

Zudem besteht ein Wasserlieferungsvertrag mit dem Zweckverband Stadt und Kreis Offenbach (ZWO) mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2027. Die sich daraus ergebenden finanziellen Verpflichtungen belaufen sich derzeit auf jährlich TEUR 556.

Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Es wurden keine Geschäfte gem. § 285 Nr. 3 HGB getätigt, die aktuell oder zukünftig eine Auswirkung auf die Finanzlage des Eigenbetriebes haben könnten.

Abschlussprüferhonorar

Im Berichtsjahr wurden TEUR 11 als Honorar für die Jahresabschlussprüfung berücksichtigt.

Personalstand

Bei dem Eigenbetrieb waren im Berichtsjahr durchschnittlich 57 (Vorjahr 57) Personen beschäftigt, darunter vier Teilzeitmitarbeiter sowie ein Auszubildender.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB sind nicht eingetreten.

Betriebsleiter waren in 2022:

Herr Stefan Falter	Technischer Betriebsleiter
Herr Patrick Herbert	Kaufmännischer Betriebsleiter

Die **Betriebskommission** setzt sich im Jahr 2022 wie folgt zusammen:

Herr Dr. Daniell Bastian	Bürgermeister, Vorsitzender
Herr Joachim Bergmann	Stadtrat (ehrenamtlich)
Frau Claudia Bicherl	Stadtverordnete, Erste Stadträtin a.D.
Herr Oliver Steidl	Stadtverordneter, Jurist
Herr Philipp Giel	Stadtverordneter, Jurist
Frau Susanne Schäfer	Stadtverordnete, Kaufm. Angestellte
Herr Frederik Kubin	Stadtverordneter (ab 01.01.2022 bis 12.12.2022), Student
Frau Silke Rückert	Stadtverordnete (ab 13.12.2022), Steuerfachwirtin
Frau Nicole Fuchs	Stadtverordnete, Fremdsprachenkorrespondentin
Herr Hagen Oftring	Stadtverordneter, Pilot
Herr Marcus Rachor	Personalrat, Schreiner (Stadtwerke)
Herr Jens Büker	Personalrat (bis 2. Mai 2022), Gärtner (Stadtwerke)
Frau Traudel Kramer	Personalrat (ab 3. Mai 2022), Verwaltungsangestellte (Stadt)
Herr Mathias Stegmann	Sachverständiger Bürger, Fertigungsplaner
Herr Andy Zöller	Sachverständiger Bürger, Diplom-Ingenieur (FH)

Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Wirtschaftsjahr EUR 3.320,00 an Sitzungsgeldern.

Die Angaben der Gesamtbezüge für die Betriebsleiter unterbleiben gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Verbundene Unternehmen und Beteiligungen

Die Stadtwerke Seligenstadt sind Verbandsmitglied des Abwasserverbandes Schleifbach (Körperschaft des öffentlichen Rechts, Sitz Seligenstadt), welcher die Behandlung und Abführung der von den Mitgliedern anfallenden Abwässer zum Gegenstand hat. Die Beteiligungsquote beträgt 31,89 %.

Geschäfte zu nicht marktüblichen Konditionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Sinne des § 285 Nr. 21 HGB wurden nicht getätigt.

Verwendungsvorschlag des Jahresergebnisses

Die Betriebsleitung schlägt vor, die Jahresgewinne der Betriebszweige Abwasserbeseitigung (EUR 722.947,30) und Wasserversorgung (EUR 115.124,81) den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. Der Jahresverlust des Betriebszweiges Mainfähre (EUR 230.180,38) soll in Höhe von EUR 198.220,38 durch Zuführung von der Stadt und mit EUR 31.960,00 aus den zweckgebundenen Rücklagen abgedeckt werden. Der Jahresverlust des Betriebszweiges Bauhof (EUR 41.706,55) soll aus den zweckgebundenen Rücklagen abgedeckt werden.

Seligenstadt, 21. Dezember 2023

gez. Patrick Herbert	gez. Stefan Falter
Kaufmännischer Betriebsleiter	Technischer Betriebsleiter

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022
der Stadtwerke Seligenstadt

1. Allgemein

Der Eigenbetrieb „Stadtwerke Seligenstadt“ wurde gem. Eigenbetriebsgesetz zum 1. Januar 1957 mit den Betriebszweigen „Wasser- und Gasversorgung“ und dem Verkehrsbetrieb „Mainfähre“ gegründet. Im Jahr 1970 wurde die Gasversorgung an die Südhessische Gas- und Wasser AG Darmstadt verkauft. Durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung wurde der Eigenbetrieb ab 1. Januar 1989 um die Abwasserbeseitigung und ab 1. Januar 2000 um den Bauhof erweitert.

Die Aufgaben der Stadtwerke Seligenstadt umfassen

- die Versorgung der Stadt mit Trinkwasser,
- die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung,
- die Beförderung von Personen und Fahrzeugen über den Main,
- Bau und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen, Park- und Spielanlagen, Kinderspielplätzen, Sportplätzen, Freibädern, Friedhöfen,
- die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes,
- die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung und der elektrischen Anlagen,
- die Durchführung des technischen Betriebs der Umweltsammelstelle.

Zusammensetzung des Eigenkapitals

Das Stammkapital beträgt laut § 3 der Betriebssatzung			EUR	1.750.000,00
Zusammensetzung:				
Wasserversorgung	EUR	200.000,00		
Mainfähre	EUR	25.000,00		
Abwasserbeseitigung	EUR	1.500.000,00		
Bauhof	EUR	25.000,00		
Allgemeine Rücklagen			EUR	500.000,00
Zweckgebundene Rücklagen			EUR	26.133.809,49
Gewinn/Verlust				
Gewinn des Vorjahres	EUR	824.450,63		
Zuführung zu den Rücklagen	EUR	1.066.300,52		
Entnahme aus den Rücklagen	EUR	27.709,00		
Verlustvortrag Bauhof 2021	EUR	14.603,94		
Verlustausgleich durch die Stadt	EUR	214.140,99		
Jahresgewinn 2022	EUR	566.185,18	EUR	566.185,18
			EUR	28.949.994,67

2. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Jahr 2022 hat sich die deutsche Wirtschaft nach dem Auslaufen der Corona-Maßnahmen leicht erholt. Im Jahr 2022 betrug das Bruttoinlandsprodukt Deutschlands rund 3,88 Billionen Euro. Preisbereinigt wuchs das deutsche Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr um 1,8 Prozent.

Auf die branchenbezogenen Rahmenbedingungen, insbesondere im Bereich Wasser und Abwasser, hatte die Pandemie keine merkbaren Auswirkungen. Anders verhält sich dies mit dem im Februar begonnen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Hierdurch war ein starker Anstieg der Rohstoffpreise und eine Verknappung des Angebotes an Materialien zu vernehmen.

3. Geschäftsverlauf

a) Betriebszweig Wasserversorgung

Aufgabe des Betriebszweiges Wasser ist die Versorgung der Stadt Seligenstadt einschließlich der Stadtteile Froschhausen und Klein-Welzheim mit Trinkwasser. Als Verteilerbetrieb erfolgt weder eine eigene Wassergewinnung noch Aufbereitung. Der Bezug des Trinkwassers erfolgt auf der Basis des Wasserlieferungsvertrages aus dem Jahr 1975 ausschließlich vom Zweckverband Wasserversorgung Kreis und Stadt Offenbach.

Der Betriebszweig Wasserversorgung schloss das Berichtsjahr mit einem Gewinn von 115 TEUR ab (Vorjahr TEUR 109).

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich das Jahresergebnis damit um 6 TEUR und entspricht wie im Vorjahr dem Mindestgewinn. Trotz der Gebührensenkung zum 1. Januar 2021 sind die Benutzungsgebühren um 26 TEUR im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Die Gebührenunterdeckung in Höhe von 188 TEUR konnte aus der KAG-Rückstellung ausgeglichen werden. Die Konzessionsabgabe für das Jahr 2022 beträgt 145 TEUR, konnte jedoch unter Beachtung des Mindestgewinns nur mit 50 TEUR an die Stadt abgeführt werden. In Folgejahren stehen aus der Konzessionsabgabe der Jahre 2018 bis 2022 insgesamt 406 TEUR zur Nachholung zur Verfügung.

b) Betriebszweig Mainfähre

Aufgabe des Betriebszweigs Mainfähre ist die Beförderung von Personen und Fahrzeugen über den Main. Hierzu unterhalten die Stadtwerke Seligenstadt die Mainfähre „Stadt Seligenstadt“ und gewährleisten den Fährbetrieb über den Main.

Im Jahr 2022 ist im Betriebszweig Mainfähre ein Verlust in Höhe von 230 TEUR (Vorjahr Verlust 242 TEUR) entstanden.
Der Jahresverlust hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um 12 TEUR reduziert. Die Umsatzerlöse konnten wieder um 12 TEUR gesteigert werden. Eine Tariferhöhung der Fährgebühr wurde zum 01.01.2023 beschlossen. Nach Überholung der Fähre im Vorjahr sind in 2022

wesentlich geringere Aufwendungen für bezogene Leistungen und keine aktivierten Eigenleistungen mehr angefallen. Demgegenüber steht ein in 2022 deutlich höherer Materialaufwand. Die nächste Überholung mit Werftaufenthalt ist für 2025 geplant.

c) Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Zweck des Eigenbetriebs ist auch die Sicherstellung der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in der Stadt Seligenstadt.

Der Abwasserbereich erzielt mit 723 TEUR im Vergleich zum Vorjahr einen um 97 TEUR niedrigeren Jahresgewinn, was insbesondere aus höheren Materialaufwand (+211 TEUR) resultiert.

Im Bereich Schmutzwasser war die Gebührenüberdeckung nach KAG in Höhe von 4 TEUR der Rückstellung zuzuführen, was die Umsatzerlöse vermindert hat.

d) Betriebszweig Bauhof

Im Betriebszweig Bauhof werden Leistungen für die Stadt Seligenstadt erbracht. Hierzu zählen unter anderem der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen, Kinderspielplätzen und Friedhöfen, die Straßenreinigung und der Winterdienst sowie die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung und elektrischen Anlagen.

Im Betriebszweig Bauhof liegt ein Verlust von 42 TEUR vor und damit ein um 193 TEUR schlechteres Ergebnis als im Vorjahr. Ursächlich für die Verringerung des Ergebnisses waren lediglich um 26 TEUR höhere Umsatzerlöse, die einem Anstieg der Personalkosten in Höhe von 149 TEUR sowie der Abschreibungen um 45 TEUR und des sonstigen betrieblichen Aufwands um 38 TEUR gegenüberstanden. Ursächlich für die gestiegenen Personalkosten sind im Wesentlichen Gehaltsanpassungen und für die Abschreibungen die hohen Investitionen in 2022 von 352 TEUR sowie die erstmals in 2021 angeschafft und in 2022 ganzjährig abgeschriebene Kehrmaschine.

Der Jahresverlust 2022 soll durch eine Entnahme aus den zweckgebundenen Rücklagen gedeckt werden.

4. Tarifbedingungen

a) Betriebszweig Wasserversorgung

Neben der allgemeinen Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Allgemeine Wasserversorgungssatzung (AWS) – vom 1. Januar 1982 besteht eine Wasserbeitrags- und -gebührensatzung (WBGS) vom 31. August 1999, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020.

Die laufenden Benutzungsgebühren und die Zählermieten sind seit dem 01.01.2021 wie folgt mit folgenden Netto-Beträgen festgesetzt (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer):

a) Laufende Benutzungsgebühr je m³

seit 1.1.2021	EUR	1,11

b) Bereitstellungsgebühren je Zähler und angefangenem Monat
bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung (unverändert zum Vorjahr)

bis QN 6	EUR	5,00
bis QN 10	EUR	5,40
bis QN 15	EUR	40,00
bis QN 40	EUR	44,00
bis QN 100	EUR	48,00

b) Betriebszweig Mainfähre

Gemäß gültigem Tarif betragen die wichtigsten Benutzungsgebühren:

Einzelfahrten		
Einzelpersonen	EUR	0,80
Fahrradfahrer	EUR	1,00
PKW mit Fahrzeugführer	EUR	3,00
Sammelkarten (zehn Karten)		
Einzelpersonen	EUR	5,00
Fahrradfahrer	EUR	7,50
PKW mit Fahrzeugführer	EUR	22,50

Die übrigen Benutzungsgebühren sind unserer Internetseite zu entnehmen.

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Für die Abwasserbeseitigung gilt seit dem 1. Januar 2014 die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Seligenstadt vom 9. Dezember 2013, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020.

Laufende Schmutzwassergebühr je m^3

seit 1.1.2021	EUR	2,68

Für stärker verschmutzte gewerbliche, industrielle oder sonstige Abwässer wird gemäß EWS zusätzlich eine Verschmutzungszulage erhoben.

Laufende Niederschlagswassergebühr je m^2 bebaute Grundstücksfläche

seit 1.1.2021	EUR	0,55

5. Tarifstatistische und wirtschaftliche Daten

a) Betriebszweig Wasserversorgung

Entwicklung der **Erträge aus Lieferungen** der Wasserversorgung:

	2022 EUR	Vorjahr EUR
Tarifabnehmer	1.427.290,94	1.438.223,66
Eigenverbrauch	1.135,51	971,25
Großabnehmer	90.889,41	81.781,77
Einzelabrechnungen	7.068,42	4.581,50
Zwischensumme	1.526.384,28	1.525.558,18
Entnahme (+) / Zuführung (./.)		
Rückstellung Gebührenausgleich	188.335,00	119.526,00
Gesamt	1.714.719,28	1.645.084,18

Nachfolgend werden die **Erlöse aus Wasserverkauf** durch eine Tarif- und Mengenstatistik erläutert:

	Wassergeld EUR	Grundgebühr EUR	Gesamt EUR
Tarifabnehmer	1.091.419,58	335.871,36	1.427.290,94
Eigenverbrauch	1.135,51	0,00	1,135,51
Großabnehmer	85.571,01	5.318,40	90.889,41
Einzelabrechnungen	7.068,42	0,00	7.068,42
	1.185.194,52	341.189,76	1.526,384,28

Der **Verbrauch** in m³ zeigte folgende Entwicklung:

	2022 m³	Vorjahr m³	Veränderung m³
Tarifabnehmer	983.262	994.398	-11.136
Eigenverbrauch	1.021	875	146
Großabnehmer	77.091	68.567	8.524
Einzelabrechnungen	6.368	4.115	2.253
	1.067.742	1.067.955	-213

Die **Wasserbilanz** zeigt folgende Entwicklung der Wasserverluste:

Wasserversorgung	2022	Vorjahr
Wasserbezug m³	1.085.607	1.110.034
Wasserabgabe m³	1.067.742	1.067.955
Wasserverlust m³	17.865	42.079
in % des Bezuges	1,7	3,8

Technische Daten der Wasserversorgung:

		2022	Vorjahr
Rohrnetzlänge	km	95,0	94,0
Hausanschlüsse	Stück	5.613	5.601
Eingebaute Wassermesser	Stück	5.620	5.612
Einwohnerzahl des Versorgungs- bzw. Entsorgungsgebietes am 31. Dezember		23.051	22.782

b) Betriebszweig Mainfähre

Betriebszeiten (Zeitraum):	**01.11. – 31.03.**	**01.04. – 31.10.**
Montag bis Sonntag:	von 09:45 Uhr bis 17:00 Uhr	von 09:45 Uhr bis 19:10 Uhr
Mittagspause:	von 13:15 Uhr bis 14:15 Uhr	von 13:15 Uhr bis 14:15 Uhr

Fährboote	2022	Vorjahr
- Schottelfähre (Tragfähigkeit 30 t)	1	1

c) Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Im Bereich der Abwasserbeseitigung setzen sich die Erlöse wie folgt zusammen:

Benutzungsgebühren Schmutzwasser	2022 EUR	Vorjahr EUR
- Einzeleinleiter	2.554.463,44	2.603.764,72
- Großeinleiter (inkl. Zuschläge)	176.478.00	174.966,96
- Grundwassereinleitung	0	216.959,40
- Einzelabrechnungen (inkl. Zuschläge)	7.728,98	-6.218,87
- Eigenverbrauch	2.387,88	1.669,64
	2.741.058,30	2.991.141,85

Benutzungsgebühren Niederschlagswasser	2022 EUR	Vorjahr EUR
- Bebaute Grundstücke	962.648,24	957.375,58
- Öffentliche Flächen	405.545,80	405.545,80
- Eigenverbrauch	4.730,55	4.758,05
- Einzelabrechnungen	-492,04	-1.525,86
	1.372.432,55	1.366.153,57

Die Bemessungsgrundlagen haben sich wie folgt entwickelt:

Abwassermenge	2022 m³	Vorjahr m³
- Einzeleinleiter	953.158	971.554
- Industrieeinleiter	65.850	64.562
- Grundwassereinleitung	0	161.910
- Einzelabrechnungen	2.884	-4.020
- Eigenverbrauch	891	623
	1.022.2783	1.194.629
Versiegelte Fläche	**m²**	**m²**
- Bebaute Grundstücke	1.750.277	1.740.692
- Öffentliche Flächen	737.356	737.356
- Eigenverbrauch	8.601	8.651
- Einzelabrechnungen	-896	-2.774
	2.495.338	2.483.925

6. Vermögenslage

Die Bilanzsumme (38.197 TEUR) ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen (+338 TEUR). Die Bilanzsumme ist geprägt durch das Anlagevermögen (36.751 TEUR).

Anlagenzugängen in Höhe von 3.111 TEUR standen Abschreibungen in Höhe von 2.026 TEUR und Buchwertabgänge von 6 TEUR gegenüber, sodass sich das Anlagevermögen um insgesamt 1.079 TEUR erhöht hat. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Investitionen der Abwasserbeseitigung (1.607 TEUR) und Wasserversorgung (1.129 TEUR) sowie des Bauhofes (352 TEUR).

Die Baumaßnahmen in der Einhardstraße inklusive Nebenstraßen wurden im Jahr 2022 abgeschlossen.

Das Umlaufvermögen hat sich insgesamt um 742 TEUR verringert, was insbesondere auf niedrigere Forderungen (./.582 TEUR) und Guthaben bei Kreditinstituten (./.133 TEUR) zurückzuführen ist.

Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2022 insgesamt 28.950 TEUR und hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2022	Zugang	Entnahme	Umbuchung	Stand 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stammkapital	1.750.000,00	0,00	0,00	0,00	1.750.000,00
Allgemeine Rücklage	500.000,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00
Zweckgebundene Rücklagen	25.095.217,97	0,00	-27.709,00	1.066.300,52	26.133.809,49
Gewinn/Verlust des Vorjahres	-14.603,94	151.360,54	-136.756,60	0,00	0,00
Jahresüberschuss	839.054,47	566.185,18	0,00	-839.054,47	566.185,18
Zuführung Stadt zur Verlustabdeckung	0,00	214.140,99	-214.140,99	0,00	0,00
Summe	28.169.668,50	931.686,71	-378.606,59	227.246,05	28.949.994,67

Der Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse hat sich insgesamt um 267 TEUR vermindert. Hierbei haben den Zugängen von 21 TEUR Auflösungen von 288 TEUR entgegengestanden.

Die Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2022	Inanspruch-nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Gebührenüberdeckung	884.483,00	188.335,00	0,00	4.020,00	700.168,00
Urlaub	81.500,00	81.500,00	0,00	82.600,00	82.600,00
Jahresabschlusskosten (Erstellung und Prüfung)	35.200,00	35.200,00	0,00	36.900,00	36.900,00
Abwasserabgaben	15.000,00	5.000,00	0,00	0,00	10.000,00
Übrige	10.700,00	3.000,00		3.500,00	11.200,00
Summe	1.026.883,00	313.035,00	0,00	127.020,00	840.868,00

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich im Vergleich zum Vorjahr (5.088 TEUR) um 624 TEUR auf 4.464 TEUR vermindert. Die Verminderung betrifft allein planmäßige Tilgungen von 624 TEUR; es wurden keine Neuaufnahmen in 2022 vorgenommen.

Die übrigen Verbindlichkeiten von 1.629 TEUR beinhalten sonstige Verbindlichkeiten (545 TEUR), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (671 TEUR) sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (412 TEUR) und haben sich insgesamt um 634 TEUR erhöht.

7. Finanzlage

Der positive Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (3.420 TEUR) ist insgesamt geringer als die Summe aus dem negativen Cashflow aus der Investitionstätigkeit (-3.102 TEUR) und dem negativen Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (-451 TEUR), sodass sich der Finanzmittelfonds um 133 TEUR auf 120 TEUR vermindert hat.

Die Stadtwerke Seligenstadt waren im Wirtschaftsjahr 2022 stets in der Lage, ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

8. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2022 erwirtschafteten die Stadtwerke einen Jahresgewinn von 566 TEUR. Das Ergebnis verteilt sich wie folgt auf die Betriebszweige:

	2022	2021	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
Wasserversorgung	115.124,81	109.193,22	5.931,59
Mainfähre	-230.180,38	-241.849,99	11.669,61
Abwasserbeseitigung	722.947,30	820.350,70	-97.403,40
Bauhof	-41.706,55	151.360,54	-193.067,09
	566.185,18	839.054,47	-272.869,29

Der Materialaufwand betrug insgesamt 2.572 TEUR und ist im Vergleich zum Vorjahr angestiegen (+ 97 TEUR).

Der Personalaufwand hat sich wie folgt entwickelt:

Löhne und Gehälter

	2022	2021
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	2.468.002,20	2.428.062,33
Veränderung der Urlaubsrückstellung	1.100,00	-2.510,00
	2.469.102,20	2.425.552,33

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung:

	2022	2021
	EUR	EUR
soziale Abgaben	523.379,61	508.366,63
Aufwendungen für Altersversorgung	201.917,81	201.909,97
Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung	16.621,60	21.187,31
Beihilfe	0,00	3.237,44
	741.919,02	720.143,63

Zum 31.12.2022 waren insgesamt 58 (Vorjahr 58) Mitarbeiter beschäftigt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen insgesamt 687 TEUR (Vorjahr 699 TEUR) und beinhalten im Wesentlichen die Verwaltungskosten der Stadt (275 TEUR), die Abwasserabgabe (47 TEUR) sowie die Konzessionsabgabe Wasser (50 TEUR).

Aufgrund geringerer Zinsaufwendungen hat sich das Finanzergebnis, das ./. 62 TEUR (Vorjahr ./. 75 TEUR) beträgt, um 13 TEUR leicht verbessert.

9. Abwicklung des Wirtschaftsplanes

1. Erfolgsplan

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Seligenstadt weist im Erfolgsplan einen Gewinn von 563 TEUR (i. Vj. Gewinn 596 TEUR) aus, während der Jahresabschluss mit einem Gewinn von 566 TEUR (i. Vj. Gewinn 839 TEUR) abschließt.

Verteilt auf die Betriebszweige, ergibt sich folgendes Bild:

	Ergebnisse lt. Erfolgsplan 2022	Ergebnisse lt. Erfolgsübersicht 2022	Abweichung
	TEUR	TEUR	TEUR
Wasserversorgung	102	115	13
Mainfähre	-240	-230	10
Abwasserbeseitigung	700	723	23
Bauhof	1	-42	-43
	563	566	3

a) Betriebszweig Wasserversorgung

Das um 3 TEUR höhere Jahresergebnis gegenüber den Planzahlen entspricht dem steuerlichen Mindestgewinn, der sich aufgrund des gestiegenen Anlagevermögens leicht erhöht hat.

Die in Rechnung gestellte Verbrauchsgebühr für die Trinkwasserabgabe betrug im Jahr 2022 netto 1,11 EUR/m³ (Vorjahr 1,11 EUR/m³).

b) Betriebszweig Mainfähre

Das Jahresergebnis der Mainfähre erreichte ein 10 TEUR besseres Ergebnis als im Planansatz; der Jahresverlust beträgt 230 TEUR.

c) Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Der Jahresüberschuss übertrifft den Planansatz um 23 TEUR.

d) Betriebszweig Bauhof

Der Jahresfehlbetrag liegt bei 42 TEUR und weicht damit vom geplanten nahezu ausgeglichenen Jahresergebnis deutlich ab.

Das negative Jahresergebnis im Vergleich zum Erfolgsplan beruht dabei vor allem auf den um 69 TEUR niedrigeren Umsatzerlösen, den um 92 TEUR höheren Materialaufwendungen und

um TEUR 41 höheren Abschreibungen, denen nur ein um 185 TEUR niedrigerer Personalaufwand entgegenstand.

2. Vermögensplan

Im Folgenden werden die tatsächlich getätigten Investitionen 2022 den Planansätzen gemäß Wirtschaftsplan 2022 gegenübergestellt:

a) Betriebszweig Wasserversorgung

	Vermögens-plan 2022	Ist 2022	Abweichung
	TEUR	TEUR	TEUR
Abt-Peter-Straße	440	19	-421
Am Bahndamm	290	248	-42
Schulstraße	290	13	-277
Kaiser-Karl-Straße	40	24	-16
Erschließung Gewerbegebiet „Südlich der Dudenhöfer Straße“ (4. Bauabschnitt)	0	9	9
Einhardstraße/ Jean-Hofmann-Straße/ Matthias-Grünewald-Straße/ Hans-Memling-Straße	220	515	295
Pfortengasse	50	19	-31
Weihergasse	0	139	139
Allg. Ortsnetzsanierungen	150	35	-115
Hausanschlüsse	30	82	52
Wassermesser	5	5	0
Rohrnetzanalyse Bestandspläne GIS	10	1	-9
Betriebsausstattung/Software	15	20	5
	1.540	1.129	-411

Bei den Investitionen ergaben sich projektbezogen zeitliche Verschiebungen. Für einzelne Maßnahmen standen zusätzliche Mittel aus Vorjahren in Höhe von insgesamt 1.508 TEUR bereit.

b) Betriebszweig Mainfähre

	Vermögens-plan 2022	Ist 2022	Abweichung
	TEUR	TEUR	TEUR
Betriebsausstattung	5	0	-5
	5	0	-5

c) Betriebszweig Abwasserbeseitigung

	Vermögensplan 2022	Ist 2022	Abweichung
	TEUR	TEUR	TEUR
Sanierungsmaßnahmen Kläranlage:	600	300	-300
Erschließung Gewerbegebiet „Südlich der Dudenhöfer Straße“ (4. Bauabschnitt)	0	8	8
Einhardstraße/ Jean-Hofmann-Straße/ Matthias-Grünewald-Straße/ Hans-Memeling-Straße	750	867	117
Allgemeine Kanal(innen)sanierung	200	188	-12
Sanierung Am Bahndamm	200	189	-11
Sanierung Kapellenplatz	0	10	10
Sanierung Druckleitung Froschhausen	0	5	5
Sanierung Abt-Peter-Straße	300	25	-275
Sanierung Frankfurter Straße	150	0	-150
Pumpstation Lachenwörthsweg	600	0	-600
Bestandspläne GIS	20	14	-6
Betriebsausstattung	30	1	-29
	2.850	1.607	-1.243

Die sich bei einzelnen Maßnahmen ergebenden Abweichungen der Planansätze von den Zahlen des Jahresabschlusses sind eine Folge von Periodenverschiebungen verschiedener Maßnahmen aus dem Vorjahr bzw. dem Folgejahr. Für die Maßnahme Pumpstation Lachenwörthsweg standen weitere Mittel aus Vorjahren in ausreichender Höhe zur Verfügung. Insgesamt standen zusätzliche Mittel aus Vorjahren in Höhe von 1.065 TEUR bereit.

d) Betriebszweig Bauhof

	Vermögensplan 2022	Ist 2022	Abweichung
	TEUR	TEUR	TEUR
Friedhofscontainer	12	0	-12
Sprinter	45	42	-3
Geräteträger mit Anbaugeräten	65	64	-1
Gebäudesanierung	100	0	-100
Betriebs- und Geschäftsausstattung	25	81	56
Schell Mäher	0	165	165
	247	352	110

Bei den Investitionen ergaben sich lieferzeitbedingt zeitliche Verschiebungen.

e) Allgemein

Es wurde kein Vermögensplan „Allgemein“ aufgestellt bzw. ist dieser Bestandteil der Vermögenspläne Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Im Jahr 2022 wurden Lizenzen für 7 TEUR sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung für 16 TEUR angeschafft.

10. Ausblick auf das kommende Wirtschaftsjahr, Chancen- und Risikobericht

a) Betriebszweig Wasserversorgung

Die Rohrnetzanalyse für die Wasserversorgung wurde im Jahr 2018 komplett überarbeitet und die Prioritätenliste aktualisiert. Daraus ergeben sich für die Zeit bis 2023 hydraulische und altersbedingte Sanierungen mit einer Länge von ca. 1.300 Metern und einem Investitionsbedarf von rund 1.000 TEUR.

Im Jahr 2023 ist die Sanierung der Trinkwasserleitungen von 330 m in der Abt-Peter-Straße und Kapellenstraße, 420 m in der Schulstraße und Kopernikusstrasse, sowie 360 m in der Kaiser-Karl-Straße eingeplant.

Die Frischwassergebühr beträgt für 2023 weiterhin EUR 1,11 pro m³.

Aufgrund des derzeitigen Geschäftsverlaufs wird davon ausgegangen, dass das Planungsziel 2023 trotz der gesenkten Wassergebühr mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 104 TEUR, der damit dem steuerlich vorgeschriebenem Mindestgewinn entspricht, realisiert werden kann.

Im Bereich der Wasserversorgung stehen im Jahr 2023 personelle Veränderungen aufgrund des Erreichens der Altersgrenze von mehreren Kollegen an. Hierzu werden rechtzeitig Neubesetzungsverfahren vorgenommen. Aufgrund des Fachkräftemangels könnten hier Schwierigkeiten in Besetzungsverfahren und zeitliche Verzögerungen auftreten. Dem wird durch eine rechtzeitige Planung und Qualifizierung der eigenen Mitarbeiter entgegengewirkt.

Durch den Tarifabschluss im Jahr 2023 von bis zu 14 % in den zugrundeliegenden Entgeltgruppen ist von einem deutlichen Anstieg des Personalaufwandes auszugehen.

Verzögerungen bei Baumaßnahmen sind nicht zu erwarten. Ein Liquiditätsrisiko ist im gebührenfinanzierten Haushalt, trotz Senkung der Gebühr im Jahr 2021, nicht erkennbar.

Durch den Ausbruch des Ukraine Krieges und die steigenden Kosten für Roh- und Hilfsstoffe sind Kostensteigerungen für die Materialbeschaffung zu erwarten.

Weiter steigende Gas- und Rohstoffpreise könnten sich auf die Trinkwassergebühren des ZWO auswirken, was zu höheren Aufwendungen bei den Stadtwerken Seligenstadt führen würde. Diese Kosten können über höhere Gebühren an die Gebührenpflichtigen weiterbelastet werden.

Zur Erzielung des Mindestgewinns war eine Auflösung der Gebührenrückstellung nötig. Auch für 2023 ist eine Auflösung in Höhe von 251 TEUR geplant. Für das Jahr 2024 ist ebenfalls eine Auflösung zu erwarten, sodass die Rückstellung ab dem Jahr 2025 aufgebraucht und eine Gebührenerhöhung, auch in Hinsicht auf steigende Kosten des Wasserbezuges seitens des Zweckverbandes Wasserversorgung, wahrscheinlich ist.

Weiterhin ist geplant, die aktuellen Wasserzähler partiell gegen Funkzähler auszutauschen, um die Digitalisierung der Wasserversorgung voranzutreiben.

b) <u>Betriebszweig Mainfähre</u>

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung wird im Jahr 2023 die Fährgebühr leicht erhöht.

Wie auch in den Vorjahren werden im Betriebszweig Mainfähre weiterhin jährliche Fehlbeträge erwartet, die sich entsprechend der Einnahmenhöhe verändern. Die Personalkosten können durch die erzielten Einnahmen nicht gedeckt werden.

Aufgrund der Einführung von mobilen Kassenterminals ist eine Zahlung mittels Debit- und Kreditkarte möglich.

Die Beschaffung von drei neuen Schottelantrieben wird im Jahr 2023 veranlasst. Der nächste Werftaufenthalt ist für das Jahr 2025 geplant.

c) <u>Betriebszweig Abwasserbeseitigung</u>

Aufgrund der umfangreichen Optimierungs- und Sanierungsmaßnahmen an der Kläranlage verlief der Betrieb einschließlich des kompletten Abwassersystems im Jahre 2023 bislang ohne nennenswerte Störungen.

Gemäß Investitionsprogramm für den Zeitraum bis Ende 2026 sind umfangreiche Projekte im Abwasserbereich in einer Größenordnung von über 2.820 TEUR vorgesehen. Eine Darlehensfinanzierung ist zur Umsetzung zumindest im Jahr 2023 nicht notwendig.

Die Schmutzwassergebühr beträgt weiterhin EUR 2,68 pro m³ und die Niederschlagswassergebühr EUR 0,55 pro m².

Finanzierungsrisiken sind aufgrund der erwirtschafteten Überschüsse und der Gebührenfinanzierung in diesem Bereich nicht abzusehen.

Weiter steigende Gas- und Rohstoffpreise sind zu erwarten. Diese Kosten können über höhere Gebühren an die Gebührenpflichtigen weiterbelastet werden. Durch die zunehmende Verknappung von Fällmitteln könnten Lieferengpässe entstehen. Dies wird bislang durch rechtzeitige Bestellung und langfristige Planung umgangen.

Aufgrund des altersbedingten Ausscheidens des Klärmeisters ist eine Nachfolgeregelung zu treffen. Dies wird durch Fortbildung von unserem bestehenden Personal abgedeckt.

d) Betriebszweig Bauhof

Der derzeitige Geschäftsverlauf des Betriebszweiges Bauhof entspricht den Erwartungen. In 2022 wurde ein negatives Ergebnis erzielt, welches durch den Gewinnvortrag aus dem Vorjahr ausgeglichen wird.

Aufgrund der Tarifabschlüsse ist mit steigendem Personalaufwand zu rechnen. Aufgrund der Altersstruktur der Mitarbeiter des Bauhofes ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren zahlreiche Stellen neu besetzt werden müssen. Der Fachkräftemangel, insbesondere im Baubereich, erschwert diesen Prozess deutlich.

Im Bereich des Bauhofs wird auch weiterhin das Ziel verfolgt, eine Kostendeckung zu erreichen. Hierzu ist es notwendig, über eine Anpassung der in Rechnung zu stellenden Stundensätze, die durch die Tariferhöhung gestiegenen Personalkosten sowie die steigenden Rohstoffpreise auszugleichen.

Aufgrund anhaltender Probleme in der Lieferkette und des Mangels an Rohstoffen und Personal bei den Herstellern sind längere Lieferzeiten bei Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen zu erwarten.

Im Bauhof wird eine Umstellung auf ein neues Abrechnungssystem angestrebt. Ziel ist es, alle Aufträge digital abzubilden und auszuführen.

e) Zusammenfassung

Aufgrund des derzeitigen Geschäftsverlaufs liegen keine Gründe vor, die die Finanz- oder Ertragssituation des Eigenbetriebes Stadtwerke Seligenstadt nachhaltig stören bzw. schwächen könnten. Das Erreichen der im Wirtschaftsplan angesetzten Planwerte wird erwartet.

Es werden zukünftig weiter steigende Gas- und Rohstoffpreise erwartet, die jedoch über höhere Gebühren an die Gebührenpflichtigen weiterbelastet werden.

Auch können Lieferengpässe entstehen. Hier wird versucht, diesen durch rechtzeitige Bestellungen und langfristige Planungen entgegenzuwirken.
All diese Faktoren können zu höheren Verlusten beziehungsweise geringeren Gewinnen führen.

In allen Bereichen werden Digitalisierungsprozesse vorangetrieben, die zur Vereinfachung und Entbürokratisierung der Prozesse führen sollen.

Aktuell kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegenden Jahresüberschüsse zuzüglich der erwirtschafteten Abschreibungen im Betriebszweig Abwasser ausreichen, die notwendigen Sanierungsmaßnahmen des Rohrnetzes zu finanzieren. Darlehensaufnahmen könnten, wenn nur in geringerem Maße, erforderlich werden.

Im Bereich der Wasserversorgung wird nach Aufbrauchen der Gebührenausgleichsrückstellungen eine neue Gebührenkalkulation unumgänglich.

Zur Finanzierung des künftigen Investitionsbedarfs ist zusätzlich von Darlehensaufnahmen auszugehen.

Der Fährbetrieb wird weiterhin Fehlbeträge erwirtschaften, die durch Schwankungen in den zu erzielenden Einnahmen beeinflusst werden. Durch den bestehenden steuerlichen Querverbund mit der Wasserversorgung kann zusätzlich eine geringe finanzielle Entlastung erzielt werden. Zusätzlich sind höhere Einnahmen durch die geplante Tariferhöhung zu erwarten.

Für den Betriebszweig Bauhof wird erneut volle Kostendeckung angestrebt.

Seligenstadt, den 21. Dezember 2023

gez. Patrick Herbert
Kaufmännischer Betriebsleiter

gez. Stefan Falter
Technischer Betriebsleiter

Stadtwerke Seligenstadt
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Erfolgsübersicht - nach Bereichen gegliedert - für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Aufwendungen nach Bereichen/ nach Aufwandsarten		Betrag insgesamt	Verwaltung und Vertrieb	Wasser-versorgung	Mainfähre	Abwasser-beseitigung	Bauhof	Aktivierte Eigen-leistungen
1. Materialaufwand		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Bezug von Fremden		2.572.303,78	0,00	677.656,93	32.258,87	1.395.030,64	467.357,34	0,00
b) Bezug von Betriebszweigen		247.098,17	10.182,12	159.186,68	10.412,72	67.316,65	0,00	0,00
2. Löhne und Gehälter		2.469.102,20	246.443,25	202.618,69	166.074,92	216.083,40	1.598.596,54	39.285,40
3. Soziale Abgaben		540.001,21	52.388,61	51.798,57	35.710,99	45.952,43	354.150,61	0,00
4. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		201.917,81	19.730,64	19.838,50	12.854,54	17.997,24	131.496,89	0,00
5. Abschreibungen		2.025.658,61	33.037,35	259.389,12	23.329,00	1.464.918,85	244.984,29	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		61.823,36	118,74	6.505,76	25,00	53.832,68	1.341,18	0,00
7. Steuern		9.361,65	2.552,89	641,65	0,00	141,65	6.025,46	0,00
8. Konzessions- und Wegeentgelte		54.978,14	0,00	49.515,35	5.462,79	0,00	0,00	0,00
9. Andere betriebliche Aufwendungen		632.324,56	104.914,98	125.591,58	22.972,90	194.784,85	184.060,25	0,00
10. Summe 1-9		8.814.569,49	469.368,58	1.552.742,83	309.101,73	3.456.058,39	2.988.012,56	39.285,40
11. Umlage der	Zurechnung (+)	469.368,58	0,00	159.585,32	37.549,49	187.747,44	84.486,33	0,00
Spalte 3	Abgabe (./.)	-469.368,58	-469.368,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Leistungsausgleich	Zurechnung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
der Aufwandsbereiche	Abgabe (./.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Aufwendungen 1-12		8.814.569,49	0,00	1.712.328,15	346.651,22	3.643.805,83	3.072.498,89	39.285,40
14. Betriebserträge								
a) nach der G. u. V.-Rechnung								
Umsatzerlöse		9.016.249,03	0,00	1.815.330,63	116.470,84	4.363.644,22	2.720.803,34	0,00
Aktivierte Eigenleistungen		39.285,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	39.285,40
Sonstige betriebliche Erträge		77.802,75	0,00	11.803,01	0,00	3.108,91	62.890,83	0,00
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige		247.098,17	0,00	0,00	0,00	0,00	247.098,17	0,00
15. Betriebserträge insgesamt		9.380.435,35	0,00	1.827.133,64	116.470,84	4.366.753,13	3.030.792,34	39.285,40
16. Betriebsergebnis		565.865,86	0,00	114.805,49	-230.180,38	722.947,30	-41.706,55	0,00
17. Finanzerträge		319,32	0,00	319,32	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Unternehmensergebnis		566.185,18	0,00	115.124,81	-230.180,38	722.947,30	-41.706,55	0,00
Aufteilungsschlüssel				34%	8%	40%	18%	

Stadtwerke Seligenstadt
Seligenstadt

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Inhaltsverzeichnis — Seite

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es gibt eine Geschäftsordnung für die Betriebskommission und eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung, die jeweils den Bedürfnissen des Betriebs angepasst sind. Die Geschäftsverteilung zwischen den beiden Betriebsleitern ist in der Geschäftsordnung der Betriebsleitung geregelt. Die Geschäftsverteilung zwischen Betriebskommission und Betriebsleitung ist außerdem in Satzung und Eigenbetriebsgesetz sachgerecht geregelt.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden sechs Sitzungen der Betriebskommission, zwei Sitzungen des Magistrats und eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit Bezug auf den Eigenbetrieb statt. Über sämtliche Sitzungen wurden Niederschriften erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind auskunftsgemäß nicht in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Aufwandsentschädigungen an die Betriebskommission sind im Anhang angegeben. Da die Betriebsleitung nur aus zwei Personen besteht, wurde die Angabe über die Gesamtbezüge der Betriebsleitung gem. § 286 Abs. 4 HGB unterlassen. Die Vergütungen haben keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es gibt einen entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Organisation und Zuständigkeiten sind der Betriebsgröße entsprechend geregelt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir keine Anhaltspunkte festgestellt, die darauf hinweisen, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung hat keine eigenen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen. Der Erlass des hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 15. Mai 2015 „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen" wurde von der Stadt in einer Dienstanweisung umgesetzt, die auch für den Eigenbetrieb gilt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

In der Satzung bzw. in den Geschäftsordnungen sind entsprechende Regelungen für wesentliche Entscheidungsprozesse vorgesehen, an die die Organe gebunden sind. Durch die Aufstellung des Wirtschaftsplanes wird ein Entscheidungsrahmen vorgegeben. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen vom Betrieb nicht eingehalten worden sind.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge befinden sich grundsätzlich bei der Betriebsleitung in den jeweiligen Vertragsordnern.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ein nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebener Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan sowie einem Stellen- und Finanzplan und einem Planungshorizont von fünf Jahren liegt vor. Projekte, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, sind als solche gekennzeichnet. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebs.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden unterjährig innerhalb der Quartalsberichte untersucht. Außerdem erfolgt am Jahresende der Abgleich des Planansatzes mit den Ist-Zahlen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung entsprechen der Größe und den besonderen Anforderungen des Betriebs.

Durch die Umstellung der Hauptbuchhaltung auf das Buchhaltungssystem FINANZ+ zum 1. Januar 2022 entfällt im Berichtsjahr auch die manuelle Übernahme der in FINANZ+ generierten und verwalteten offenen Gebührenforderungen aus den Verbrauchsabrechnungen der Bereiche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in das Hauptbuch, das bis zum 31. Dezember 2021 mit der Buchhaltungssoftware BAUMANN geführt worden ist.

Die Kostenrechnung des Betriebs dient insbesondere auch der Kalkulation der Gebühren (einschließlich Gebührennachkalkulation und der Ermittlung einer ggf. nach § 10 Abs. 2 KAG resultierenden und im Jahresabschluss auszuweisenden Kostenüberdeckung.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Bankkonten und die laufenden Kredite des Eigenbetriebs werden durch die Stadtkasse der Stadt Seligenstadt überwacht. Zudem erfolgt eine laufende Überwachung durch die kaufmännische Betriebsleitung der Stadtwerke.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Aufgaben im Sinne des Cash-Managements werden wie der gesamte Zahlungsverkehr von der Stadtkasse wahrgenommen.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Für die gebührenrechnenden Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden jährlich Gebührenbescheide erstellt. Die Abschlagszahlungen werden quartalsweise erhoben. Das Mahnwesen wird durch die Stadtkasse der Stadt Seligenstadt durchgeführt. Darüber hinaus wird der Zahlungseingang auf Forderungen auskunftsgemäß in regelmäßigen Abständen durch die Betriebsleitung überwacht.

Im Bereich Bauhof werden im Wesentlichen Leistungen für die Stadt Seligenstadt erbracht. Im Rahmen der Prüfung haben wir keine Hinweise darauf erhalten, dass diese Leistungen nicht zeitnah in Rechnung gestellt worden sind.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht kein zentrales Controlling. Einzelne Controllingaufgaben werden derzeit durch die Betriebsleitung und die Bauhofleitung sowie das Bauhofbüro im Rahmen der Analyse eines Vergleichs mit dem Wirtschaftsplan wahrgenommen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Überwachung der Beteiligung am Abwasserverband Schleifbach erfolgt durch die Stadt Seligenstadt selbst.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung hat Maßnahmen im Rahmen eines Risikoberichts definiert, die es ermöglichen, bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen. Hierfür wurde eine Risikomatrix erstellt, mit Hilfe derer die Risiken erfasst und bewertet werden und die eine Beschreibung der möglichen Gegenmaßnahmen enthält.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Ja, die Maßnahmen können als ausreichend erachtet werden. Anhaltspunkte bezüglich einer Nichtdurchführung vorgesehener Maßnahmen haben sich im Laufe unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Risiken, deren Konsequenzen und die zu ergreifende Maßnahmen sind in Form einer Risikomatrix ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Risikomatrix, in der die Risiken sowie die Gegenmaßnahmen dokumentiert werden, wird regelmäßig aktualisiert.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis ist nicht anwendbar, da der Betrieb solche Instrumente nicht einsetzt.

6. Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision besteht nicht. Die Kasse der Stadtwerke Seligenstadt wird im Rahmen der Prüfung der Stadtkasse nach der HGO als „Abteilung“ der Stadt von der Revision des Landkreises Offenbach mitgeprüft.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Gefahr von Interessenskonflikten in Bezug auf die Prüfung der Kasse besteht nicht. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Antwort a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Es besteht keine Interne Revision, daher ist die Frage nicht anwendbar.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt, siehe Antwort c).

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt, siehe Antwort c).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt, siehe Antwort c).

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige erforderliche Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen bei der Betriebskommission bzw. Stadtverordnetenversammlung nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass anstelle zustimmungspflichtiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht zustimmungspflichtige Maßnahmen vorgenommen worden sind.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen des Betriebs nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung oder bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

8. Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja, die Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplans geplant. Eine Prüfung der Rentabilität, Finanzierbarkeit und Risiken wird vorgenommen. Zudem müssen alle Investitionen von der Betriebskommission genehmigt werden.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um die Angemessenheit des angebotenen Preises zu beurteilen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Auskunftsgemäß werden die Investitionen überwacht. Anschaffungen müssen von der Betriebskommission genehmigt werden. Außerdem werden im Rahmen der Erstellung der Quartalsberichte vierteljährlich Soll-Ist-Vergleiche aufgestellt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Auskunftsgemäß hat es keine wesentlichen Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen gegeben. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine entsprechenden Anhaltspunkte ergeben.

9. Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte festgestellt, die auf offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen schließen lassen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es haben sich keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ergeben.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Es erfolgen vierteljährlich schriftliche Berichte in Form der Quartalsberichte sowie darüber hinaus mündliche Berichterstattungen im Rahmen jeder Betriebskommissionssitzung.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Quartalsberichte stellen die Entwicklung des Betriebs getrennt nach den einzelnen Betriebsbereichen (Wasserversorgung, Mainfähre, Abwasserbeseitigung und Bauhof) dar und beinhalten u. a. Mengen- und Aufwandsstatistiken zum Wasserbezug, Mengen- und Erlösstatistiken zum Fährbetrieb, Erläuterungen zu Baumaßnahmen inkl. Auftragsvergaben sowie zu den Erlösen des Bauhofs und der internen Leistungsverrechnung.

Unseres Erachtens ist die Berichterstattung grundsätzlich geeignet, einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebs zu vermitteln, da insbesondere im Rahmen der Betriebskommissionssitzungen über alle wesentlichen Entwicklungen des Betriebs (mündlich) berichtet wird.

Die Quartalsberichte betrachten hingegen nur einzelne Betriebszweige und beinhalten zu den dargestellten Betriebszweigen außerdem nur ausgewählte Informationen, die nicht weitgehend genug sind, um einen umfassenden Eindruck von der Entwicklung des gesamten Betriebs zu vermitteln. So enthalten die Quartalsberichte beispielsweise keine Darstellung der Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung des gesamten Betriebs. Auskunftsgemäß ist im Wirtschaftsjahr 2023 eine Anpassung des Controllings inklusive Überarbeitung der Controlling- bzw. Quartalsberichte erfolgt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wesentliche Vorgänge, über die das Überwachungsorgan zu unterrichten war, lagen im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht vor. Anhaltspunkte für das Vorliegen ungewöhnlicher, risikoreicher oder nicht ordnungsgemäß abgewickelter Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr ist kein Bericht auf besonderen Wunsch der Betriebskommission vorgelegt worden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Aus der Durchsicht der Niederschriften zu den Sitzungen der Betriebskommission im Berichtsjahr haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung gibt es nicht.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Berichtsjahr sind der Betriebsleitung keine Interessenkonflikte in Bezug auf die Mitglieder der Betriebsleitung und der Betriebskommission gemeldet worden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass in den Vermögensgegenständen des Betriebs stille Lasten oder Reserven enthalten sind, die die Vermögenslage des Betriebs wesentlich beeinflussen. Bei dem vom Betrieb vorgehaltenen Vermögen handelt es sich im Wesentlichen um Anlagen und Betriebsmittel, die ausschließlich der gemäß Betriebssatzung übertragenen Aufgabenerfüllung dienen.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote der Stadtwerke Seligenstadt beträgt zum Bilanzstichtag 81,9 %. Die Fremdkapitalquote von 18,1 % entfällt mit 10,3 % auf langfristiges Fremdkapital und mit 7,8 % auf kurzfristiges Fremdkapital.

Zum Abschlussstichtag bestehen Investitionsverpflichtungen in Höhe von 1.050 TEUR für Baumaßnahmen der Wasserversorgung und 1.130 TEUR für Baumaßnahmen der Abwasserbeseitigung, die durch den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. durch Darlehensaufnahmen finanziert werden sollen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Frage ist nicht einschlägig, da kein Konzern vorliegt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr erhielten die Stadtwerke Seligenstadt auskunftsgemäß keine Finanz- oder Fördermittel, die mit Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers verbunden waren.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Betrieb verfügt über ein bilanzielles Eigenkapital von insgesamt 28.950 TEUR (Vorjahr 28.170 TEUR) und im Verhältnis der Bilanzsumme über eine Eigenkapitalquote von 75,8 % (Vorjahr 74,4 %). Unter Einbeziehung der Sonderposten für Investitionszuschüsse ergibt sich eine wirtschaftliche Eigenkapitalquote von 81,9 % (Vorjahr 81,2 %). Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalquote bestehen unseres Erachtens nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Betrieb hat im Wirtschaftsjahr 2022 einen Jahresüberschuss von 566 TEUR erwirtschaftet. Hiervon entfallen 723 TEUR auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung und 115 TEUR auf den Betriebszweig Wasserversorgung. Die Betriebszweige Bauhof und Mainfähre schließen das Berichtsjahr mit Fehlbeträgen in Höhe von -42 TEUR (Bauhof) und -230 TEUR (Mainfähre) ab.

Auf Vorschlag der Betriebsleitung sollen die Jahresüberschüsse der Betriebszweige Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung den zweckgebundenen Rücklagen

zugeführt werden. Der Jahresfehlbetrag des Betriebszweigs Bauhof soll durch Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen gedeckt werden. Der Fehlbetrag des Betriebszweigs Mainfähre soll in Höhe von 198 TEUR durch Zuführungen der Stadt und mit 32 TEUR durch Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen ausgeglichen werden.

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebs vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Zur Zusammensetzung des Betriebsergebnisses nach Betriebszweigen verweisen wir auf ***Anlage 5****.*

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis des Betriebs ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die zwischen der Stadt Seligenstadt und dem Betrieb bestehenden Leistungsbeziehungen eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Im Bereich Wasserversorgung konnte die Konzessionsabgabe unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Mindestgewinnvorschriften nur anteilig geleistet werden. Eine Nachholung in den Folgejahren ist möglich. Im Bereich Mainfähre ist die Konzessionsabgabe in vollem Umfang (5 % der Einnahmen) an die Stadt abgeführt worden.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Betriebszweig Mainfähre ist mit einem Jahresfehlbetrag von -230 TEUR (Vorjahr -242 TEUR) strukturell defizitär. Ursache des Verlustes ist, dass aufgrund des sehr personalintensiven Fährbetriebs eine Kostendeckung nicht erreicht werden kann. Der Jahresfehlbetrag ist etwas geringer als im Vorjahr.

Auch der Bauhof hat im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag von -42 TEUR erzielt. Ursächlich hierfür sind insbesondere im Vergleich zum Vorjahr höhere Personalkosten und Abschreibungen, die nicht durch entsprechend höhere Umsatzerlöse kompensiert werden konnten.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Ergebnislage der Mainfähre ist trotz aller bisher ergriffenen Maßnahmen weiter defizitär, weil aufgrund der strukturellen Gegebenheiten die Erlöse nicht ausreichen, um die gesamten Kosten decken zu können. Die Fehlbeträge werden durch Entnahmen des Steuervorteils aus dem steuerlichen Querverbund der Betriebszweige Mainfähre und Wasserversorgung aus der zweckgebundenen Rücklage der Wasserversorgung sowie durch Zuführungen der Stadt Seligenstadt abgedeckt.

Der Betriebszweig Bauhof erwirtschaftet regelmäßig Jahresüberschüsse, weswegen es bislang nicht erforderlich gewesen ist, Maßnahmen zur Begrenzung von Verlusten zu ergreifen. Zu den Ursachen des Fehlbetrags im Berichtsjahr verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt a). Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird wieder ein positives Ergebnis erwartet.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Insgesamt liegt für den Eigenbetrieb ein Jahresüberschuss vor. Die Betriebszweige Mainfähre und Bauhof haben im Berichtsjahr Fehlbeträge erzielt. Zu den Ursachen der Verluste verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt a) im Fragenkreis 15.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Hinsichtlich der Begrenzung von Verlusten in dem defizitären Betriebszweig Mainfähre verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Frage 15 b).

In den Gebührenbereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind die Gebühren in Anwendung des § 10 Abs. 1 S. 2 KAG so zu bemessen, dass die Kosten gedeckt werden, wobei auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu berücksichtigen ist. Sofern sich im Zuge der Nachkalkulationen Kostenunterdeckungen ergeben, sollen diese nach § 10 Abs. 2 S. 7 KAG innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgeglichen werden. Ein solcher Ausgleich von Kostenunterdeckungen führt zu höheren Gebühreneinnahmen und kann somit zu einer Verbesserung der Ertragslage beitragen.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen

P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 20. Februar 2024

Antrag des Magistrats
Drucksachen Nr. 17-322/I/1035 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	15.02.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschafts-förderungsausschuss	11.03.2024		
Stadtverordnetenversammlung	18.03.2024		

Betreff: **Übertragung der Haushaltsreste aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024**
- Antrag des Magistrats vom 15.02.2024 -
Drucks. 17-322/I/1035 21-26

Anlagen: Liste der Ermächtigungsübertragungen 2023

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die im Haushaltsjahr 2023 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen zur Leistung von

Aufwendungen	in Höhe von	462.877,04 Euro und
investiven Auszahlungen	in Höhe von	8.897.563,96 Euro

werden gemäß beigefügter Listen nach den Bestimmungen des § 21 GemHVO in das Haushaltsjahr 2024 übertragen.

Begründung:

Die im Haushaltsjahr 2023 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und investiven Auszahlungen werden gemäß der beigefügten Listen nach den Bestimmungen des § 21 GemHVO in das Haushaltsjahr 2024 übertragen.

Vor der Erstellung des Jahresabschlusses sind gemäß § 21 GemHVO die nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungsgrundlagen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen in das Folgejahr zu übertragen. Die Kämmerei hat auf Meldung der Fachämter die erforderlichen Haushaltsreste in den beigefügten Listen zusammengefasst.

Insgesamt sollen Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 9.360.441,00 Euro übertragen werden.

Diese teilen sich wie folgt auf:

Ergebnishaushalt (Aufwendungen):	462.877,04 Euro
Finanzhaushalt (investive Auszahlungen)	8.897.563,96 Euro

Finanzhaushalt (investiv)

Produkt	Maß-nahme	Konto	Bezeichnung	Summe	ausführliche Begründung
11103	003	84383200	Personalangelegenheiten Büromschinen	23.000,00 €	Die Maßnahme konnte aufgrund von personellen Engpässen nicht finalisiert werden.
11103	006	84383200	Personalangelegenheiten DV-Software	30.000,00 €	Die Maßnahme konnte aufgrund von personellen Engpässen nicht finalisiert werden.
11107	009	84182100	Liegenschaften u. Gebäudemanagement Grundstücksverkehr	2.025.460,00 €	Grundstücksgeschäfte in Verhandlung
11107	100	84285300	Liegenschaften u. Gebäudemanagement Erneuerung Außenanlage Frh.-v.-Stein-Ring	12.000,00 €	Maßnahme konnte 2023 nicht umgesetzt werden
11108	001	84383100	Zentrale Dienste, Rathaus Betriebsausstattung	3.000,00 €	Einbau neue Küche Ordnungspolizei
11108	004	84383100	Zentrale Dienste, Rathaus Büromöbel	14.340,00 €	Mittel werden zur Renovierung neuer Büroräume benötigt
11108	006	84383100	IT-Abteilung Software und Lizenzen	105.987,90 €	Die Maßnahme konnte aufgrund von personellen Engpässen nicht finalisiert werden.
12200	001	84383100	Ordnungsangelegenheiten Betriebsausstattung	1.300,00 €	2 x Montage von Solar-Displays durch die Stadtwerke; Geräte sind beschafft, Montage kann aus zeitlichen Gründen in 2023 nicht mehr ausgeführt werden und ist in 2024 nachzuholen
12200	002	84383100	Ordnungsangelegenheiten Fuhrpark	2.000,00 €	Sonderausstattung ist bestellt, konnte aber noch nicht geliefert werden
12200	100	84383100	Ordnungsangelegenheiten; Geschwindigkeitstrailer	180.000,00 €	Der Geschwindigkeitstrailer wurde bestellt. Die Lieferung erfolgt im 1. Quartal 2024.
12600	001	84383100	Brandschutz Betriebsausstattung	81.021,56 €	Beschaffung Schlauchpflegeanlage: Die Maßnahme ist beauftragt, Fertiggstellung der Anlage im HH Jahr 2024

12600	002	84383100	Brandschutz Fuhrpark	320.012,67 €	Fahrzeuge sind bestellt. Wegen der langen Lieferzeiten konnten die Maßnahmen noch nicht abgeschlossen werden. Es handelt sich im Einzelnen: 9.916,38 € Umrüstung LF 10 Klein-Welzheim 90.000,00 € Beschaffung MTF Feuerwehr Klein-Welzheim 90.000,00 € Beschaffung MTF Feuerwehr Seligenstadt 100.000,00 € Beschaffung MTF Feuerwehr Froschhausen 30.096,29 € Beschaffung und Ausstattung der Fahrzeuge, Umrüstung Rüstwagen.
12600	104	84285100	Brandschutz FFW Sel. Erweiterung Funkzentrale	50.000,00 €	Mittel werden zur weiteren Planung der Erweiterung der Funkzentrale benötigt
12800	001	84383200	Katastrophenschutz Betriebsausstattung	50.000,00 €	Sirenen, Notstromversorgung
12800	010	84383100	Katastrophenschutz Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	90.000,00 €	Beschaffung von Notstromaggregaten für Bürgerhäuser und DLRG. Die Beschaffung ist öffentlich ausgeschrieben, die Vergabe ist bereits vorbereitet
12800	010	84383200	Katastrophenschutz Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	10.000,00 €	Beschaffung von Notstromaggregaten für Bürgerhäuser und DLRG. Die Beschaffung ist öffentlich ausgeschrieben, die Vergabe ist bereits vorbereitet
29100	008	84081800	Förderung von Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften Investitionszuschüsse	15.000,00 €	Bezuschussung der geplanten und beantragten barrierefreien Zugänge der Basilika und der ev. Kirche.
36500	001	84383100	Kindertagesstätten, Schulbetreuungen Betriebsausstattung	51.500,00 €	Es stehen noch verschiedene bauliche Maßnahmen zur Ausstattung der Kitas offen (z.B. Außenanlage Kita Sonnengesang), die in den vergangenen Jahren geplant, aber nicht umgesetzt werden konnten.
36500	001	84383110	Kindertagesstätten, Schulbetreuungen Betriebsausstattung	10.000,00 €	Kita Sonnengesang Montage Holzpavillan und Kita Niederfeld Zaunmontage, Arbeiten waren 2023 witterungsbedingt nicht mehr möglich
36500	001	84383120	Kindertagesstätten, Schulbetreuungen Betriebsausstattung	24.830,87 €	Mittel werden für Sonnenschutz Kita St. Margareta /Kita Sonnengesang benötigt

36500	001	84383200	Kindertagesstätten, Schulbetreuungen Betriebsausstattung der Spielplätze	7.000,00 €	Diese finanziellen Mittel werden u.a. benötigt für Erzieherstühle für die Kita Käthe Münch und die Betreuung der Emma-Schule. Diese wurden im Jahr 2023 bestellt, sind aber noch nicht geliefert.
36500	001	84383220	Kindertagesstätten, Schulbetreuungen Betriebsausstattung	3.041,00 €	Mittel werden für Küchenzeile Kita Käthe Münch benötigt
36500	003	84383200	Kindertagesstätten, Schulbetreuungen Büromaschinen, Org.-mittel	1.226,00 €	Diese finanziellen Mittel werden seitens der IT benötigt. Für die Betreuung der KAS wurden im Jahr 2023 = 2 x Sophos Accesspoints bestellt. Die Rechnung steht noch aus.
36500	006	84383100	Kindertagesstätten, Schulbetreuungen DV-Software	10.000,00 €	Die Maßnahme konnte aufgrund von personellen Engpässen nicht finalisiert werden.
36500	008	84081800	Kindertagesstätten, Schulbetreuungen Investitionszuschüsse an Träger	11.000,00 €	Investitionszuschüsse für bauliche Maßnahmen in Kitas in privater und kirchlicher Trägerschaft, die im vergangenen Jahr beantragt und geplant, aber noch nicht umgesetzt werden konnten (z.B. Sonnenschutzmaßnahmen Kita St. Cyriakus)
36500	104	84285100	Kindertagesstätten, Schulbetreuungen Neubau einer Kindertagesstätte und Kinderkrippe am Stadion Seligenstadt	904.451,48 €	Mittel werden für die lfd. Maßnahme benötigt (teilw. gebundene Aufträge)
36500	106	84285100	Kindertagesstätten, Schulbetreuungen Anbau Kita Wilde 13	19.025,72 €	Mittel werden für Bepflanzung-Einmessung benötigt (teilw. gebundene Aufträge)
36500	106	84383100	Kindertagesstätten, Schulbetreuungen Anbau Kita Wilde 13	11.000,00 €	Mittel werden für gebundene Aufträge benötigt
36500	109	84285300	Kindertagesstätten, Schulbetreuungen Bauwagen für neue Kindergartengruppe	8.573,00 €	Mittel werden für Sonnenschutz benötigt
36600	001	84383100	Kinderspielplätze Betriebsausstattung	9.000,00 €	Spielplatz Merianstraße und Bürgerhaus Froschhausen konnten 2023 witterungsbedingt nicht abgearbeitet werden.
42400	001	84383100	Sportstätten Sportplatz Klein-Welzheim - Betriebsausstattung	8.500,00 €	Diese finanziellen Mittel werden für die Zaunanlage auf dem Sportplatz in Klein-Welzheim benötigt.

42400	010	84285300	Sportstätten Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	87.377,00 €	Mittel f. benötigten LED Umbau (teilw. bereits gebunden)
42400	105	84285100	Sportstätten Neubau einer Sporthalle	387.439,94 €	Mittel f. benötigte Maßnahme (teilw. bereits gebunden)
42401	001	84383100	Schwimmbad Betriebsausstattung	9.400,00 €	Diese finanziellen Mittel werden benötigt für Wertschließ-fächer für das Freibad, die bereits in 2023 bestellt wurden. Die Lieferung verzögert sich und ist erst in 2024 möglich.
42401	100	84285100	Schwimmbad Schwimm- und Investitionsprogramm Modernisierung (SWIM)	2.949,00 €	Mittel werden f. Sanierung der Herrendusche benötigt
51100	100	84182100	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Wertumlegung Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken	1.400.000,00 €	begonnene und noch nicht abgeschlossene Verfahren
53700	006	84383200	Abfallwirtschaft DV-Software und Lizenzen	40.000,00 €	Software Bürgerportal Abfallwirtschaft, Angebote stehen noch aus, daher konnte der Auftrag noch nicht vergeben werden
54100	001	84383100	Gemeindestraßen Betriebsausstattung	171.053,62 €	Die Mittel werden für die lfd. Maßnahmen benötigt. Projekte Zukunft Innenstadt.
54100	106	84285200	Gemeindestraßen Grundhafte Straßenerneuerung Abt-Peter-Straße	164.978,52 €	Die Mittel werden für die lfd. Maßnahme benötigt. Die Abrechnung der Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen.
54100	107	84285200	Gemeindestraßen Grundhafte Stranerneuerung Kaiser-Karl-Str.	579.774,83 €	Die Mittel werden für die lfd. Maßnahme benötigt. Die Baumaßnahme ist noch nicht abgeschlossen.
54100	107	84285210	Gemeindestraßen Grundhafte Straßenern. Kaiser-Karl-Str.	15.000,00 €	Straßenbaumaßnahme ist noch nicht beendet
54100	108	84285200	Gemeindestraßen Grundhafte Straßenerneuerung Luisenstraße	772.497,94 €	Die Mittel werden für die lfd. Maßnahme benötigt. Die Baumaßnahme ist noch nicht abgeschlossen.

54100	109	84285200	Gemeindestraßen Grundhafte Straßenerneuerung Straße "Hinter den Mauern"	334.012,91 €	Die Mittel werden für die lfd. Maßnahme benötigt. Die Baumaßnahme ist noch nicht abgeschlossen.
54100	116	84285200	Gemeindestraßen Straßenbau Gewerbegebiet Südlich Dudenhöfer Straße	275.000,00 €	Die Mittel werden für die lfd. Maßnahme benötigt. Die Baumaßnahme ist noch nicht abgeschlossen.
54100	126	84285200	Gemeindestraßen Umgestaltung Eisenbahnstraße, Bereich Bahnhof	87.334,89 €	Die Mittel werden für die Durchführung eines Rechtsstreites benötigt.
54100	131	84285200	Gemeindestraßen Grundhafte Straßenerneuerung Schulstraße	183.122,62 €	Die Mittel werden für die lfd. Maßnahme benötigt. Die Abrechnung der Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen.
54700	100	84285300	ÖPNV Errichtung der Haltestelleninfrastruktur z.B. Fahrgastwartehallen, Barrierefreiheit u. dgl.	206.875,49 €	Die Mittel werden für die lfd. Maßnahme benötigt. Die Baumaßnahme ist noch nicht abgeschlossen. Achtung Auftrag über Verpflichtungsermächtigung
55100	001	84383100	Park- und Gartenanlagen Betriebsausstattung	5.000,00 €	Austausch von Parkbänken (Marktplatzbereich)
55300	100	84285300	Bestattungswesen Errichtung Urnenwände	13.258,00 €	Urnenwand Friedhof Froschhausen kann in 2023 nicht mehr vollständig hergestellt werden, daher erfolgt Enderstellung (Gehwegplatten) erst in 2024.
55300	103	84285100	Bestattungswesen Friedhof Froschhausen - Erneuerung Hecke	40.000,00 €	Maßnahme konnte in 2023 nicht durchgeführt werden, Kostenvoranschlag liegt vor, Maßnahme wird in 2024 ausgeführt.
55300	105	84285100	Bestattungswesen Friedhof Seligenstadt - Neuer Eingang Mainseite	20.000,00 €	Maßnahme konnte in 2023 nicht durchgeführt werden, Kostenvoranschlag liegt vor, Maßnahme wird in 2024 ausgeführt.
55300	106	84285300	Bestattungswesen Neue Bestattungsformen	4.219,00 €	Erstmalige Neuerstellung Urnenrasengräber Friedhof Froschhausen kann in 2023 nicht mehr vorgenommen werden, Erstellung erfolgt daher erst in 2024.

57100	001	84383100	Wirtschaftsförderung Betriebsausstattung	6.000,00 €	Zur Digitalisierung der Adressdatenbank und der damit zusammenhängenden Optimierung der Arbeitsprozesse der Wirtschaftsförderung wird ein CRM System für eben diesen Bereich eingeführt. Umsetzungszeitraum ist das 1. Quartal 2024 angesetzt.
Summe Ermächtigungsübertragungen Finanzhaushalt				**8.897.563,96 €**	

MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 20. Februar 2024

Antrag des Magistrats
Drucksachen Nr. 17-323/I/1038 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	15.02.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschafts-förderungsausschuss	11.03.2024		
Stadtverordnetenversammlung	18.03.2024		

Betreff: **Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung der Einhardstadt Seligenstadt über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Grün- und Spielanlagen der Einhardstadt Seligenstadt**
- Antrag des Magistrats vom 15.02.2024 -
Drucks. 17-323/I/1038 21-26

Anlagen: Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der beigefügte Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung der Einhardstadt Seligenstadt über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Grün- und Spielanlagen der Einhardstadt Seligenstadt wird als Rechtsverordnung beschlossen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 15.05.2023 den Magistrat gebeten, „aufgrund der Veränderungen der Anforderungen der Ordnungsbehörde die aktuelle Gefahrenabwehrverordnung vom 01.11.1996 zu überarbeiten und thematisch um weitere Themen neben der Plakatierung zu ergänzen. Weiterhin ist die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze vom 01.08.1969 aufzuheben und in die neue Gefahrenabwehrverordnung zu übernehmen.
Folgende Änderungen sollen mindestens einbezogen werden:

a) Änderung der Überschrift auf „Gefahrenabwehrverordnung“
b) Nutzung öffentlicher Anlagen
c) Nutzung der Spielplätze und Bolzplätze
d) Nutzungsverbot der öffentlichen Flächen für Autowäsche
e) Umgang mit Abfall und Sammelgut
f) Gefährdendes Verhalten im Geltungsbereich, wie z.B. Alkohol auf Spielplätzen
g) Fütterungsverbot von Wildtieren sowie Tieren an stehenden und fließenden Gewässern
h) Erstellung eines entsprechenden Bußgeldtatbestandkataloges.“

Die allgemeinen Ordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Gefahrenabwehrverordnungen).

Zur Gefahrenabwehr gehört, bereits eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen. In diesem Falle können die Folgen einer bereits realisierten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beseitigt werden, wenn von der Störung eine Gefahr (für die Zukunft) ausgeht. Durch die festgelegten Bußgelder erhofft man sich einen Lerneffekt des Störers.

Zudem erleichtert es die Begründung von geahndeten Verstößen des Außendienstes der Ordnungspolizei bzw. der Polizei. Es dient somit als „Arbeitspapier“ für den Außendienst.

Gefahrenabwehrverordnung der Einhardstadt Seligenstadt

Gefahrenabwehrverordnung der Einhardstadt Seligenstadt über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Grün- und Spielanlagen der Einhardstadt Seligenstadt

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 und 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471), hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt in ihrer Sitzung vom …. folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen, öffentlichen Flächen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Einhardstadt Seligenstadt.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Verbindungswese, Treppen, Rampen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, Grün-, Sport- und Spielanlagen, innerstädtische Wald- und Wiesenflächen und sonstigen Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Straßenbegleitgrün, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

(4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Werkstoffbehälter, Papierkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Bücherzellen, öffentliche Toilettenanlagen, Schachtdeckel sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 – Tiere

(1) Hunde sind von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spiel- und Sportanlagen, Friedhöfen sowie den Wochenmärkten fernzuhalten.

(2) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Einhardstadt Seligenstadt umherlaufen.

(3) Hunde sind an der Leine zu führen,

a) in Fußgängerzonen
b) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie Gaststätten
c) in öffentlichen Verkehrsmitteln
d) in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung
e) in markierten Bereichen der Feld- und Flurgemarkung und im Wald während der Brut- und Setzzeit vom 01.März bis 15. Juni jeden Jahres gem. Anhang 1 der Satzung über den Leinenzwang der Einhardstadt Seligenstadt.

Diese Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

Die Absätze 1-3 gelten nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunden, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

(4) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.

(5) Die durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen sind von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen.

§ 3 – Nutzung öffentlicher Anlagen

(1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden.

(2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernungen und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.

(4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliches Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Einhardstadt Seligenstadt nicht durchgeführt werden.

(5) In öffentlichen Anlagen sind das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Anlagen dienen.

(6) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der öffentlichen Anlage (§ 1 Absatz 3) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt. Insbesondere ist es verboten,

   a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch gefährdet werden untersagt,
   b) Tiere ohne Genehmigung zu jagen oder zu fangen,
   c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen,
   d) Bäume, Brunnen, Kunstgegenstände oder Denkmäler zu besteigen.

§ 4 – Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dürfen nur zum Zweck des Spielens genutzt werden. Die zulässigen Zeiten werden durch ein Hinweisschild an den jeweiligen Spielplätzen festgelegt. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt verboten. Sofern im Einzelfall keine Benutzungszeit festgelegt ist, beginnt die Nutzung frühestens um 8.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen. Das Radfahren ist untersagt.

(3) Ballsportarten dürfen nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätzen, Ballspielplätzen etc.) gespielt werden. Ausgenommen hiervon sind Kinder im Alter unter 7 Jahren.

(4) Auf den Kinderspielplätzen sind alle Pflanzen und Einrichtungsgegenstände dauerhaft zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Eine Beschädigung aller Anpflanzungen durch Hacken, Schaufeln oder ähnliche Gerätschaften, auch durch Kinder, ist nicht zulässig.

§ 5 – Bolzplätze

Bolzplätze dürfen nur zum Zweck des Spielens und Sporttreibens genutzt werden. Die zulässigen Zeiten werden durch ein Hinweisschild an den jeweiligen Bolzplätzen festgelegt. Sofern im Einzelfall keine Benutzungszeit festgelegt ist, beginnt die Nutzung frühestens um 8.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.

§ 6 – Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

(1) Das Waschen sowie die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, Reparatur und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlich auftretender Störung erforderlich sind.

(2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder anderweitig hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 7 – Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemittel jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 genannten Flächen und Einrichtungen ist verboten.
(2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
(4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 10 der Hessischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
(5) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
(6) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Abs. 1 und 2 hingewiesen wird.
(7) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interesse nicht entgegenstehen.

§ 8 – Abfall und Sammelgut

(1) Abfälle, insbesondere Zigarettenkippen und Kaugummireste, sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.
(2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter zu stellen oder im Bereich der Sammelplätze abzulegen.
(3) Dieses Verbot gilt auch für Abfallarten, deren hierfür bestimmte Sammelbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.
(4) Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgesellt sind. Sperrmüll darf nicht verstreut werden.
(5) Das Einfüllen in Wertstoffcontainer oder Wertstoffbehälter ist außerhalb der festgelegten Einfüllzeiten nicht gestattet.
(6) Müllbehälter und Sperrmüll sind frühestens am Vortag zur Leerung bereitzustellen und unverzüglich nach deren Leerung wegzuräumen, § 9 Abs. 4 der Abfallsatzung der Stadt Seligenstadt gilt entsprechend. Eine Zweckentfremdung von Abfallgefäßen als Parkplatzreservierung oder ähnliches ist untersagt. Nicht abtransportierte Teile des Sperrmülls sind bis zum auf die Abholung folgenden Tag wieder zu entfernen.

§ 9 – Gefährdendes Verhalten

(1) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen alkoholische Getränke zu verzehren oder Tabak oder Rauschmittel zu konsumieren oder anderen zum Verzehr oder zum Konsum zu überlassen.
(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt:
    a) das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen,
    b) das unbefugte Nächtigen,
    c) die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln,
    d) das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
    e) das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen,
    f) die Gefährdung, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten
    g) der Genuss von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetztes.
(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 – Grillen

Grillen oder offenes Feuer in öffentlichen Anlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

§ 11 – Zelten

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Zelten außerhalb von dafür ausgewiesenen Plätzen verboten.

§ 12 – Fütterungsverbot

Im Gebiet der Einhardstadt Seligenstadt ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen. Ferner ist es verboten, für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel, Fische, Nutrias oder Waschbären Futter auszulegen oder auszustreuen. Das Füttern von Tieren an fließenden Gewässern ist ebenfalls untersagt.

§ 13 – Straßenfronten

(1) Pflanzen oder Gegenstände dürfen nicht dergestalt auf öffentliche Straßen hineinragen, dass dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert wird. Insbesondere dürfen Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen oder Straßenlaternen nicht verdeckt werden. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden.

(2) Auf Balkonen, Simsen, Fensterbänken, Mauervorsprüngen u.ä. sind abgestellte Gegenstände (z.B. Blumentöpfe und -kästen) gegen Herabfallen zu sichern, wenn beim Herabfallen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichts Verletzungs- oder Beschädigungsgefahr für Personen, Tiere oder Sachen besteht.

(3) Giftige Pflanzen dürfen nicht in öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Flächen überhängen.

§ 14 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 seinen Hund nicht von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spiel- und Sportanlagen, Friedhöfen sowie den Wochenmärkten fernhält;
2. entgegen § 2 Abs. 2 seinen Hund ohne Aufsicht im Gebiet der Einhardstadt Seligenstadt umherlaufen lässt;
3. entgegen § 2 Abs. 3 den Hund in den genannten Bereichen und Veranstaltungen sowie Einrichtungen nicht an der Leine führt;
4. entgegen § 2 Abs. 4 zulässt, dass ein Haus- oder Stalltier den Verkehr gefährdet;
5. entgegen § 2 Abs. 5 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht unverzüglich beseitigt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die in § 3 Abs. 2 genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;

7. entgegen § 3 Abs. 3 die innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
8. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliches Feilbieten oder Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Einhardstadt Seligenstadt durchführt;
9. entgegen § 3 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt;
10. entgegen § 3 Abs. 6 das bestimmungsgemäße Benutzen der Grünanlage beeinträchtigt;
11. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe a) Beete, Pflanzenflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt oder auf Rasenflächen Fußball spielt, soweit andere dadurch gefährdet werden;
12. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe b) Tiere jagt oder fängt;
13. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt;
14. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe d) Bäume, Brunnen, Kunstgegenstände oder Denkmäler besteigt;
15. entgegen § 4 Kinderspielplätze anders als zum Zwecke des Spielens oder außerhalb der zulässigen Zeiten nutzt;
16. entgegen § 5 Bolzplätze anders als zum Zwecke des Spielens und Sporttreibens oder außerhalb der zulässigen Zeiten nutzt;
17. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht, Reparatur oder Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt;
18. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt;
19. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art (Plakatanschlag) anbringt oder anbringen lässt;
20. entgegen § 7 Abs. 2 Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriften, bemalen und besprühen lässt;
21. entgegen § 7 Abs. 5 die unverzügliche Beseitigung unterlässt;
22. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in die dafür bestimmten Behälter wirft;
23. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle oder sonstige Gegenstände abstellt;
24. entgegen § 8 Abs. 4 die Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut;
25. entgegen § 8 Abs. 5 außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten einfüllt;
26. entgegen § 8 Abs. 6 Abfallbehälter oder Sperrmüll verspätet wegräumt oder zweckentfremdet verwendet;
27. entgegen § 9 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen alkoholische Getränke oder Tabak oder Rauschmittel konsumiert oder anderen Personen zum Konsum überlässt;
28. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 unbefugt lagert oder entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 unbefugt nächtigt;
29. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 3 durch das Suchen körperlicher Nähe aufdringlich bettelt;
30. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 4 aggressiv bettelt;
31. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 5 seine Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet;

32. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 6 anderen Personen durch den Verzehr von alkoholischen Getränken, Trunkenheit, Genuss von Betäubungsmitteln oder sonstiges Verhalten gefährdet;
33. entgegen § 10 außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen grillt;
34. entgegen § 11 außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zeltet;
35. entgegen § 12 Satz 1 verwilderte Haustauben und Wildtauben füttert oder Futter auslegt oder ausstreut;
36. entgegen § 12 Satz 2 für an oder in stehenden Gewässern für lebende Wasservögel, Fische, Nutrias oder Waschbären Futter auslegt oder ausstreut;
37. entgegen § 12 Abs. 1 Pflanzen oder Gegenstände dergestalt auf öffentliche Straßen hineinragen lässt oder nicht entfernt, dass dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert wird;
38. entgegen § 12 Abs.2 auf Balkonen, Simsen, Fensterbänken, Mauervorsprüngen und ähnliches abgestellte Gegenstände (z.B. Blumentöpfe und -kästen) nicht gegen herabfallen sichert;
39. entgegen § 12 Abs. 3 giftige Pflanzen in öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Flächen überhängen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 15 – Anwendungen sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), der Straßenreinigungs- und der Abfallsatzung der Einhardstadt Seligenstadt bleiben unberührt.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze vom 27.06.1969 sowie die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 17.09.1996 außer Kraft.

Seligenstadt, den

Der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt

Michael Gerheim

Erster Stadtrat

Bußgeldkatalog im Anhang

Bußgeldkatalog zur Gefahrenabwehrverordnung der Einhardstadt Seligenstadt

Für folgende Ordnungswidrigkeiten werden Verwarnungs- und Bußgelder gemäß § 14 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Einhardstadt Seligenstadt über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Grün- und Spielanlagen der Einhardstadt Seligenstadt erhoben:

Nr.	Tatbestand	Bußgeld (Euro)
1	Nichtfernhalten von Hunden von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spiel- und Sportanlagen, Friedhöfen sowie den Wochenmärkten	10-100
2	Nichtbeseitigung der durch Hunde verrichtete Notdurft auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Plätzen und Fahrradwegen	10-100
3	Umherlaufenlassen von Hunden ohne Aufsicht im Gebiet der Einhardstadt Seligenstadt	10-100
4	Nicht an der Leine Führen von Hunden in den genannten Bereichen und Veranstaltungen sowie Einrichtungen	10-100
5	Verkehrsgefährdung durch ein Haus- oder Stalltier	10-100
6	Unbefugtes Betreten von Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen oder Beschädigung, Entfernung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise missbräuchliche Nutzung der in § 3 Abs. 2 genannten Gegenstände	10-250
7	Unbefugtes Betreten, Beschädigung, Entfernung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise missbräuchliche Nutzung der innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen	10-250
8	Durchführung von Schaustellungen, gewerbliches Feilbieten oder Waren und Leistungen aller Art in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis der Einhardstadt Seligenstadt	20-250
9	Unbefugtes Fahren, Schieben, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder sonstige Anhänger in öffentlichen Anlagen	20-100
10	Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Benutzung der Grünanlage	10-100
11	Betreten von Beeten, Pflanzenflächen und besonders gekennzeichneten Rasenflächen oder Spielen von Fußball auf Rasenflächen, soweit andere dadurch gefährdet werden	10-55
12	Jagen oder Fangen von Tieren	10-100
13	Eigenmächtige Veränderung oder Wegräumung von Einfriedungen oder Absperrungen	10-250
14	Besteigung von Bäumen, Brunnen, Kunstgegenständen oder Denkmälern	10-55
15	Nutzung von Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen anders als zum Zwecke des Spielens oder außerhalb der zulässigen Zeiten	10-55
16	Nutzung von Bolzplätzen anders als zum Zwecke des Spielens und Sporttreibens oder außerhalb der zulässigen Zeiten	10-55
17	Waschen von Kraftfahrzeugen, Vornahme oder Vornehmen lassen von Reparatur oder Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine	35-500

18	Nutzung eines Kraftfahrzeugs, eines Wohnwagens oder sonstigen Anhängers außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft	20-100
19	Anbringung oder das Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag)	je 100
20	Beschriftung, Bemalung, Besprühung oder das Beschriften-, Bemalen- und Besprühen lassen von Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4	35-500
21	Unterlassung der unverzüglichen Beseitigung	50-150
22	Nichtbenutzung der dafür bestimmten Behälter für Abfälle, insbesondere für Zigarettenkippen und Kaugummireste	20-55
23	Legen oder Stellen von Abfällen oder sonstigen Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter oder im Bereich der Sammelplätze	10-100
24	Durchsuchung, Entnahme oder Verstreuen von Gegenständen aus den Abfallsammelbehältern und Abfallsammelplätzen	10-250
25	Befüllen von Wertstoffcontainern oder Wertstoffbehältern außerhalb der festgelegten Zeit	10-55
26	Verspätetes Wegräumen oder zweckentfremdete Verwendung von Abfallbehältern oder Sperrmüll	10-55
27	Konsum oder Überlassen alkoholischer Getränke oder Tabak oder Rauschmittel auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen	20-100
28	Unbefugtes Lagern, Verweilen oder Nächtigen	10-55
29	Aufdringliches Betteln oder das Suchen körperlicher Nähe	20-150
30	Aggressives Betteln	35-250
31	Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen	20-100
32	Gefährdung anderer Personen durch den Verzehr von alkoholischen Getränken, Trunkenheit, Genuss von Betäubungsmitteln oder sonstiges Verhalten	20-100
33	Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen	20-100
34	Zelten außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze	20-100
35	Füttern von verwilderten Haustauben und Wildtauben oder Auslegen von Futter	20-100
36	Auslegen oder Ausstreuen von Futter für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische	20-100
37	Hineinragen lassen oder Nichtentfernen von Pflanzen oder Gegenstände auf öffentlichen Straßen und dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert wird oder die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen und -einrichtungen erschwert wird	20-500
38	Nichtsicherung von auf Balkonen, Simsen, Fensterbänken, Mauervorsprüngen und ähnliches abgestellten Gegenständen (z.B. Blumentöpfe und -kästen) gegen Herabfallen	20-500
39	Überhängen lassen von giftigen Pflanzen in öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Flächen	20-500

Die angegebenen Verwarnungs- und Bußgeldhöhen stellen Regelbeträge dar, die sich an der Schwere des Verstoßes orientieren sollen. In begründeten Fällen können im Rahmen des Ermessens auch höhere oder niedrigere Beträge erhoben werden.

Seligenstadt, den

Der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt

Anwesenheitsliste HAUPT-, FINANZ-+ WIRTSCHAFTSFÖRD. AUSSCHUSS **809**

Sitzung am **11. März 2024**

NAME, Vorname	Unterschrift *gilt als Anwesenheitsnachweis*	Personal-nummer	✓
◆ ***Stadtverordnete:***			
GIEL, Philipp (Vorsitzender)		700.011	
WALLISCH, Stephan (Stellvertreter)		100.074	
BICHERL, Markus		100.067	
ERNST, Bastian		100.077	
THIEL, Steffen		700.019	
RÜCKERT, Silke		900.014	
WERK, Petra		900.010	
FUCHS, Nicole		200.050	
OFTRING, Hagen		300.009	
◆ ***Präsidium:***			
GEORGI, Dr. Richard (Vorsitzender)		100.055	
ROCK, René (Stellv. Vorsitzender)		700.001	
WERTH, Beate (Stellv. Vorsitzende)		900.015	
DITZINGER, Tatjana (Stellv. Vorsitzende)		100.054	
◆ ***Fraktionsvorsitzende:***			
STEIDL, Oliver		100.070	
Stoll, Reiner ~~MÜLLER, Marius~~		200.052	
RUPP, Matthias		300.008	
RAUPACH, Frank		900.016	
SCHÄFER, Susanne		700.007	

Anwesenheitsliste HAUPT-, FINANZ-+ WIRTSCHAFTSFÖRD. AUSSCHUSS **809**

Sitzung am **11. März 2024**

NAME, Vorname	Unterschrift *gilt als Anwesenheitsnachweis*	Personal-nummer	✓
◆ ***Magistrat:***			
BASTIAN, Dr. Daniell *(Bürgermeister)*			
GERHEIM, Michael *(Erster Stadtrat)*			
RICKERT, Michael *(Stadtrat)*	*entschuldigt*	100.016	
MAURER, Karl-Heinz *(Stadtrat)*		100.046	
BERGMANN, Joachim *(Stadtrat)*		100.040	
ALBRECHT, Gerhard *(Stadtrat)*		200.057	
KRAFT, Jürgen *(Stadtrat)*		300.001	
MICHAEL, Bernd *(Stadtrat)*		700.008	
FÖRSTEMANN, Jutta *(Stadträtin)*		700.014	
STREIB, Nina *(Stadträtin)*		900.018	
◆ ***Beiräte:***			
TAHSIN, Dinc		600.606	
USCHMANN, Luca			
◆ ***Sonstige Teilnehmer:***			
Herbert, Patrick			
Dühn, Christoph			
◆ ***Schriftführung:***			
WICH, Bernd			
◆ ***Sachlich richtig:***			

Amt für Bau- und Stadtentwicklung
650-pe

Seligenstadt, 23.02.2024

An das
Haupt- und Steueramt
Stadtverordnetenbüro
Im Hause

Instandhaltung des unbefestigten Weges westlich der Bahnlinie vom Bahnübergang Giselastraße bis zur Dudenhöfer Str.
- Antrag der FWS-Fraktion vom 15.02.2024 -
Drucks. 17-318/I/1047 21-26

Die angesprochene Wegeparzelle entlang der Bahnlinie von dem Westring bis zur Dudenhöfer Straße hat eine Länge von ca. 640 m, eine Breite von ca. 3,50 m und ist als Fuß- und Radweg deklariert. Der Ausbaucharakter besteht aus einem „Grasweg" und ist teilweise mit Felsenkies befestigt. Zur Dudenhöfer Straße ist ein Absperrpfosten eingebaut, zu dem Westring ist keine Absperrung vorhanden.
Bei einer Ortsbegehung am 20.02.2024 konnte von der Dudenhöfer Straße aus gesehen bei ca. 540 m ein verkehrssicherer Zustand festgestellt werden. Lediglich bei den restlichen ca. 120 m zum Westring mussten diverse Schäden in Form von Setzungen, Schlaglöchern und Verformungen festgestellt werden.
Die Schäden an dem Fuß- und Radweg sind durch die Benutzung des Weges durch Fahrzeugverkehr entstanden, da eine ungehinderte Zufahrt von dem Westring möglich ist.
Nach der Durchsicht der Baugenehmigungen der Grundstücke entlang des Weges, östlich der Mittelbeune, besteht eine Erschließung ausschließlich über die Mittelbeune.
Grundstückszufahrten über die Wegeparzelle sind nicht Teil der vorhandenen Baugenehmigungen. Der vorhandene Weg ist nicht als Erschließungsstraße für Fahrzeugverkehr ausgebaut und kann daher nicht der Erschließung für Fahrzeugverkehr der Grundstücke dienen.

Peters
Amt für Bau- und Stadtentwicklung, Abt. Tiefbau